



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sachplan Asyl SPA Konzeptteil und Objektteil

20. Dezember 2017

Nachgeführt nach Festsetzung des Standorts Rümlang am 9. Juli 2020

Die Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar. Sie ermöglichen ihm, seiner Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereiche der raumwirksamen Tätigkeiten umfassend nachzukommen und helfen ihm, den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben gerecht zu werden. Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und in Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet, unterstützen die Konzepte und Sachpläne die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden aller Stufen.

Impressum

Herausgeber

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Karten

SIRKOM GmbH, Wünnewil

Karten reproduziert mit Bewilligung von
Bundesamt für Landestopografie swisstopo, © 2017 / 2020 swisstopo

© SEM, 20.12.2017

Inhaltsverzeichnis

<u>Konzeptteil</u>	4
1 Allgemeines	4
1.1 Der Sachplan Asyl (SPA)	4
1.1.1 Wirkung und Verhältnis zu anderen Plänen nach RPG	5
1.1.2 Erarbeitung und Weiterentwicklung des SPA	6
1.2 Inhalt und Aufbau des SPA	7
1.2.1 Hinweise zu den Sachplanfestlegungen	7
1.2.2 Hinweise zu den Objektblättern	8
2 Bestehende Asyl-Infrastrukturen des Bundes und Ausbaubedürfnisse	9
2.1 Bestehende Asyl-Infrastrukturen des Bundes	9
2.2 Ausbaubedürfnisse aufgrund der Asylgesetzrevision	9
2.3 Typen von Asyl-Infrastrukturen des Bundes	11
3 Grundsätze, Ziele und Netze.....	13
3.1 Grundsätze.....	13
3.1.1 Sachplanrelevanz / Vereinbarkeit mit dem Sachplan Asyl	13
3.1.2 Anpassung des Sachplans	14
3.2 Strategische Ziele.....	15
3.3 Standortfestlegung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes (Netz).....	17
<u>Objektteil</u>	20
4 Objektteil (Vorhaben)	20
<u>Anhang</u>	63
Rechtsgrundlagen, Referenzen.....	63
Abkürzungen.....	64

Konzeptteil

1 Allgemeines

1.1 Der Sachplan Asyl (SPA)

Die Schweiz gewährt Menschen, die in ihrer Heimat verfolgt werden oder vor Kriegswirren flüchten müssen, vorübergehend oder dauerhaft Schutz. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Umsetzung der schweizerischen Asyl- und Flüchtlingspolitik gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Räte und des Bundesrates. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung einer kohärenten Aufnahme- und Rückkehrpolitik.¹ Das SEM entscheidet über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz.²

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, benötigt das SEM entsprechende Infrastrukturen zur Unterbringung von Asylsuchenden und zur Durchführung der Asylverfahren. Die Planung und Ausgestaltung dieser Infrastrukturen richtet sich einerseits nach dem spezifischen Bedarf des Asylverfahrens und andererseits nach den politischen und finanziellen Vorgaben. Die Standorte und die Nutzung der neuen Bundesasylzentren werden in sechs regionalen Standortkonzepten definiert (vgl. Kapitel 2.2). Mit der Revision des Asylgesetzes (Änderungen vom 25.9.2015) wird anstelle des ordentlichen Bewilligungsverfahrens ein (obligatorisches) bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren (PGV) für Bauten und Anlagen eingeführt, die der Bund zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren nutzt. Für die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, ist ein vorgängiges Sachplanverfahren vorgesehen.³

Zur Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben erarbeitet der Bund gemäss dem Raumplanungsgesetz Grundlagen.⁴ Dazu erstellt er die nötigen Konzepte (z.B. Konzept Windenergie, Landschaftskonzept) und Sachpläne (z.B. Sachplan Militär, Sachplan Übertragungsleitungen) und stimmt diese aufeinander ab.⁵ Die Konzepte und Sachpläne erlauben dem Bund seine Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereich raumwirksamer Tätigkeiten umfassend wahrzunehmen. Damit stellen die Konzepte und Sachpläne das wichtigste Raumplanungsinstrument des Bundes dar.

Das revidierte Asylgesetz (nAsylG) und die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) konkretisieren den Auftrag des RPG und weisen das SEM an, die Grobplanung und -abstimmung von Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, im SPA sicherzustellen.⁶ Die Genehmigung raumrelevanter Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren setzt gemäss VPGA eine Festsetzung im SPA voraus.⁷

Mit dem Sachplan Asyl soll erreicht werden, dass

- bestehende und künftig benötigte Standorte für wichtige Infrastrukturen des Bundes im Asylbereich raumplanerisch gesichert werden (Planungsfunktion / Interessenwahrung);

¹ Art. 12 Abs. 1 Bst. b OV-EJPD

² Art. 6a Abs. 1 AsylG

³ Art. 95a nAsylG

⁴ Art. 13 Abs. 1 RPG

⁵ Vgl. www.sachplan.ch und <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene.html>

⁶ Art. 95a Abs. 4 nAsylG

⁷ Art. 4 Abs. 2 VPGA

- Asyl-Infrastrukturen des Bundes bezüglich der umgebenden Nutzungen bestmöglich in die Umgebung eingegliedert werden und zwar unter frühzeitiger Berücksichtigung der Anliegen der Kantone, Gemeinden und weiterer Betroffener (Koordinationsfunktion);
- Für Betroffene, interessierte Stellen und die Bevölkerung ein Überblick über die wichtigsten bestehenden und beabsichtigten Standorte und Aktivitäten des Bundes im Asylbereich geschaffen wird (Informationsfunktion)⁸.

In seiner Planungs- und Koordinationsfunktion trägt der SPA dazu bei, nachfolgende Plangenehmigungsverfahren zu entlasten und gegebenenfalls auch Planungskosten einzusparen. Letzteres indem mögliche Konflikte bei der Realisierung von Bundesinfrastrukturen im Asylwesen, die sich erheblich auf Raum oder Umwelt auswirken können, frühzeitig erkannt und beseitigt werden können.

1.1.1 Wirkung und Verhältnis zu anderen Plänen nach RPG

Die durch den Bundesrat verabschiedeten Festlegungen des SPA sind mit den anderen Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der betroffenen Kantone abgestimmt und für die Behörden aller Stufen verbindlich.⁹

Im Zusammenhang mit der Planungs- und Abstimmungspflicht nach Artikel 2 RPG bedeutet dies, dass der SPA bei der Erarbeitung und Überarbeitung und Genehmigung von Konzepten und Sachplänen des Bundes, Richtplänen der Kantone sowie Nutzungsplänen der Kantone und Gemeinden wie auch bei konkreten Auflageprojekten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden berücksichtigt werden muss. Der SPA schafft dabei keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Kompetenzen. Er zeigt lediglich auf, in welcher Weise vom gesetzlichen Ermessen Gebrauch zu machen ist.

Umgekehrt werden im Rahmen der Verfahren zur Erarbeitung und Anpassung des SPA die Festlegungen der kantonalen Richtpläne berücksichtigt. Die Abstimmung mit der kantonalen Richtplanung führt dazu, dass der SPA grundsätzlich die gleiche Aussagetiefe wie die kantonalen Richtpläne aufweist. Aufgrund seiner Grundlagenfunktion für die sektorale Planung bzw. das Plangenehmigungsverfahren können – wo zweckmässig – für konkrete Vorhaben auch detailliertere Aussagen aufgenommen werden.

Die Behördenverbindlichkeit bedeutet für die verschiedenen Staatsebenen namentlich folgendes:

- Bund: Der SPA zeigt mit den generellen und spezifischen Zielsetzungen für Asyl-Infrastrukturen des Bundes den Orientierungsrahmen für deren Planung und Realisierung auf. Im Rahmen der Festlegungen wird die Koordination mit anderen Interessen sichergestellt. Die Festlegungen zu konkreten Standorten inkl. allfälliger Anweisungen – z.B. aufgrund eines anerkannten Koordinationsbedarfs mit kantonalen Planungen oder anderen Bundesaufgaben¹⁰ – sind für alle Behörden verbindlich.
- Kanton: Die Festlegungen des SPA binden die (kantonalen) Behörden insoweit, als sich die damit verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt anhand der Sachplangrundlagen und des Standes der Planungen von Bund und Kantonen im Zeitpunkt der Festsetzung beurteilen lassen.¹¹

⁸ Der vom Bundesrat verabschiedete SPA ist öffentlich (Art. 4 Abs. 3 RPG) und kann unter www.sem.admin.ch/sachplanasyl eingesehen werden.

⁹ Art. 21 Abs. 2 bzw. Art. 22 Abs. 1 RPV

¹⁰ Ausführungen zur allgemeinen Koordination mit anderen Bundesinteressen – insbesondere anderen Sachplänen – finden sich in Kapitel 4 des Erläuterungsberichts.

¹¹ Vgl. Art. 22 Abs. 3 RPV

- Gemeinde: Die Festlegungen des SPA dienen den betroffenen Gemeinden als Information und Grundlage für die Durchführung ihrer Planungen. Dadurch können ihre raumwirksamen Vorhaben, welche einen Bezug zu Standorten für Asyl-Infrastrukturen des Bundes aufweisen, besser auf diese abgestimmt werden.

Der SPA bestimmt für konkrete Vorhaben den Rahmen. Die abschliessende Prüfung der Rechtmässigkeit von Vorhaben, allfällige vertiefte Abklärungen über deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie die Detailplanung werden mit dem SPA nicht vorweggenommen. Sie bleiben dem nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Detailprojektierung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes sowie die Sicherstellung ihrer Finanzierung ist nicht Gegenstand des Sachplans. Dies bedeutet auch, dass mit dem SPA nicht entschieden wird, ob ein Vorhaben realisiert wird.

Das kantonale Recht und kommunale Vorschriften sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, soweit sie die Erfüllung der Aufgaben zur Unterbringung Asylsuchender nicht unverhältnismässig einschränken.¹²

Auf die Vereinbarkeit mit der „Strategie nachhaltige Entwicklung“ wird im Erläuterungsbericht in Kapitel 4.2. verwiesen.

1.1.2 Erarbeitung und Weiterentwicklung des SPA

Für den SPA verantwortlich sind das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). An der Erarbeitung des SPA hat eine Arbeitsgruppe¹³ unter Beteiligung von Vertretern der Kantone massgeblich mitgewirkt. Zuvor haben zudem bereits Arbeiten zur Standortplanung stattgefunden, welche im Rahmen der Arbeitsgruppe Neustrukturierung (AGNA) mit Vertretern von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden bzw. der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 stattgefunden haben (vgl. Kapitel 2.2). Parallel zum Sachplanverfahren wurde die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich erarbeitet. Diese tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Rahmenbedingungen für die Realisierung der wichtigsten neuen Bundesasylzentren geklärt sind und diese möglichst bald für den Systemwechsel zum neuen Asylverfahren voraussichtlich im Jahre 2019 zur Verfügung stehen.

Die Planung der Infrastruktur des Bundes im Asylbereich ist ein fortlaufender Prozess. Die Weiterentwicklung des SPA wird sich nach der Erarbeitung des Konzeptteils auf die Ergänzung und Anpassung von konkreten Vorhaben (Objektblättern) fokussieren. Der SPA zeigt jeweils den aktuellen Koordinationsstand und ist somit das Ergebnis der laufenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen unter Einbezug der betroffenen Gemeinden.

Die Grundsätze für die Weiterentwicklung des SPA werden in Kapitel 3.1.2 ausgeführt. Dabei wird auch auf die Besonderheit der Übergangsbestimmungen zum revidierten Asylgesetz eingegangen, wonach die Eingabe von Plangenehmigungsgesuchen für neue Bundesasylzentren nur während 10 Jahren ab Inkrafttreten von Artikel 95a Absatz 1 Buchstabe a des revidierten Asylgesetzes (nAsylG) möglich ist.

¹² Vgl. Art. 95a Abs. 3 nAsylG und Botschaft, S. 8085.

¹³ Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 1.2 des Erläuterungsberichts.

1.2 Inhalt und Aufbau des SPA

Der SPA befasst sich insbesondere mit der Planung sowie der raumplanerischen Sicherung und Eingliederung wichtiger Infrastrukturen des Bundes im Asylbereich (vgl. Kapitel 2.2 und 2.3). Er beschreibt die dabei zur Anwendung gelangenden Grundsätze und Ziele (Kapitel 3.1 und 3.2) und sorgt für die Abstimmung der Bundesasylzentren mit den sie umgebenden Nutzungen in Form von Objektblättern (Kapitel 4). Eine Übersichtskarte der Schweiz weist die Standorte der wichtigsten Asyl-Infrastrukturen des Bundes aus (Kapitel 3.3).

Der SPA beschränkt sich dabei auf die sachplanrelevanten Asyl-Infrastrukturen des Bundes (vgl. Kapitel 3.1.1). Um die zweckmässige Weiterentwicklung des SPA zu unterstützen, informieren sich das SEM und die zuständigen Fachstellen der Kantone frühzeitig und regelmässig über ihre raumwirksamen Tätigkeiten im Bereich der Asyl-Infrastrukturen des Bundes (vgl. Kapitel 3.1.2).

1.2.1 Hinweise zu den Sachplanfestlegungen

Der SPA besteht aus Text und Karten. Im Text sind die behördenverbindlichen Festlegungen (vgl. Kapitel 1.1.1) grau hinterlegt und in die drei Koordinationsstände Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen unterteilt¹⁴.

Koordinationsstand der Festlegung	Allgemeine Wirkung (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 RPV)	Bedeutung für Standorte/Vorhaben im Sachplan Asyl
Vororientierung	Verpflichtet die Behörden, sich gegenseitig über Planungen und Projekte zu informieren, welche einen Einfluss auf die festgelegten Vorhaben bzw. Standorte haben können.	Für die Standorte wurde eine Lageanalyse durchgeführt. Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen sind definiert und grundsätzliche Lösungsstrategien festgelegt. Finanzielle Auswirkungen sind aufgrund von Erfahrungswerten grob abgeschätzt, die Wirkungen sind grob beurteilt.
Zwischenergebnis	Die Vorhaben bzw. raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht aufeinander abgestimmt; Vorkehrungen, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen, sind aber vereinbart worden.	Für das Vorhaben ist die Machbarkeit am Standort abgeklärt. Es liegen höchstens noch 1 bis 2 Alternativstandorte vor. Das weitere Vorgehen zur Sicherstellung der Koordination mit der angestrebten Raumentwicklung und gegebenenfalls mit anderen Infrastrukturen und deren Nutzung ist festgelegt.
Festsetzung	Die Vorhaben sind auf die übrigen raumwirksamen Tätigkeiten abgestimmt. Die Aussagen sind räumlich und bei Bedarf auch zeitlich konkretisiert.	Die Machbarkeitsstudie liegt vor, voraussichtliche Investitions- und Betriebskosten sind ermittelt sowie die Rahmenbedingungen für die Erstellung bzw. Umnutzung der Anlage sind geklärt. Das Vorhaben ist mit anderen Interessen sowie mit der angestrebten Raumentwicklung koordiniert und mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich vereinbar.

¹⁴ Vgl. Art. 15 RPV

Die in den Kapiteln 3.1 und 3.2 enthaltenen und grau hervorgehobenen Grundsätze sind festgesetzte, behördenverbindliche Planungsgrundsätze¹⁵. In Kapitel 3.3 findet sich eine kleinmassstäbliche Übersichtskarte zum Gesamtsystem mit den Standorten der Asylzentren gemäss Anlagentypen aus Kapitel 2.3. Haben einzelne Standorte von Anlagen noch nicht den Koordinationsstand Festsetzung erreicht, so wird dies entsprechend vermerkt.

Die verbindlichen, räumlich (örtlich) und allenfalls zeitlich konkreten Festlegungen für einzelne Standorte bzw. Vorhaben sind in den Objektblättern ausgewiesen (vgl. nachfolgendes Kapitel). Die Festsetzung im SPA ist Voraussetzung für die Plangenehmigung eines sachplanrelevanten Vorhabens.¹⁶

1.2.2 Hinweise zu den Objektblättern

Die Objektblätter sind jeweils gleich strukturiert:

- A] Ausgangslage: sie beschreibt, welche Gemeinde(n) betroffen sind, die ungefähre Grösse des Perimeters, die Zonierung bzw. Nutzung vor der Aufnahme in den Sachplan sowie die Grundeigentumsverhältnisse.
- B] Festlegungen: diese bestimmen den Infrastrukturtyp sowie die beabsichtigte bzw. zulässige Nutzung mit Anzahl Betten. Bei Bedarf werden Präzisierungen aufgenommen, wie beispielsweise spezifische Rahmenbedingungen für die Erstellung von Infrastrukturen oder zu betrieblichen Aspekten bzw. entsprechende Prüfaufträge oder Massnahmen im Hinblick auf das Plangenehmigungsverfahren (z.B. Verbesserungen mit Blick auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr).
- C] Erläuterungen: sie liefern materielle Angaben und Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis der Zusammenhänge und zur Begründung der Festlegungen. Sofern sich Grundstücke nicht im Eigentum der Eigenossenschaft befinden, werden auch die Eckdaten der vertraglichen Situation beschrieben.
- D] Grossmassstäbliche Karte (i.d.R. 1:25'000): es wird mindestens der Perimeter dargestellt. Bei Bedarf können weiteren Aussagen visualisiert werden. Eine Legende gibt Aufschluss über die materiellen und formellen Unterschiede der Karteneinträge. Die Karteneinträge bzw. die Ausgestaltung der Legende orientieren sich dabei am allgemeinen Darstellungskonzept für alle Sachplaneinträge.

Die Festlegungen im Objektteil inkl. der Karteneinträge können verschiedene Koordinationsstände (vgl. Kapitel 1.2.1) aufweisen.

Die im SPA enthaltenen bzw. in den Karten der Objektblätter (s. Buchstabe D]) verwendeten Geodaten werden zudem auf der Grundlage der Geoinformationsverordnung¹⁷ unter www.sachplan.ch bzw. auf dem Geoportal des Bundes zugänglich gemacht.

¹⁵ Aufgrund der abgeschlossenen Abstimmung untereinander gelten sie auch ohne räumlich konkreten Bezug als Festsetzung.

¹⁶ Vgl. Art. 4 Abs. 2 VPGA

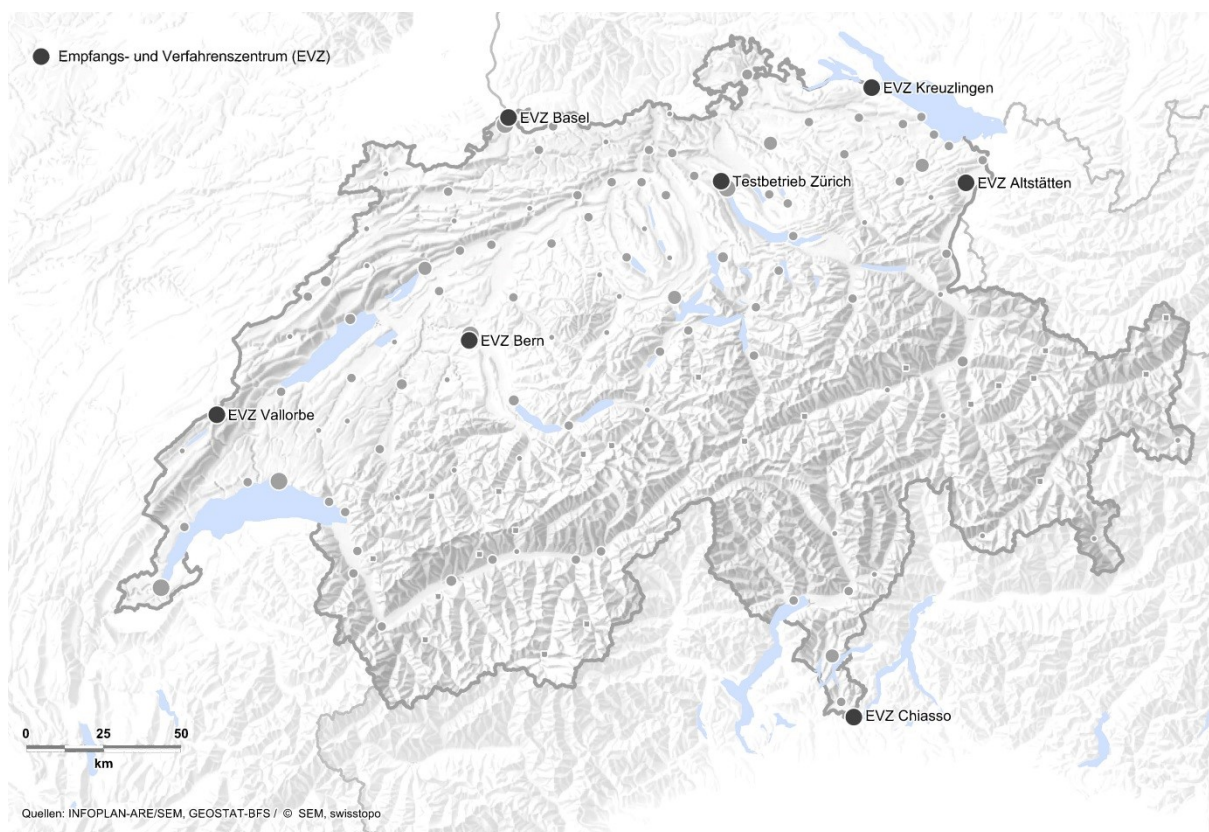
¹⁷ Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620).

2 Bestehende Asyl-Infrastrukturen des Bundes und Ausbaubedürfnisse

2.1 Bestehende Asyl-Infrastrukturen des Bundes

Das SEM ist ab der Einreise bis zur Zuweisung an einen Kanton für die Unterbringung der Asylsuchenden verantwortlich. Es betreibt dazu Zentren, deren Betrieb sich primär nach der Betriebsverordnung EJPD¹⁸ richtet.

Ende 2016 verfügte der Bund über rund 1900 dauerhafte Unterbringungsplätze für Asylsuchende in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) an den sechs Standorten Basel, Vallorbe, Kreuzlingen, Altstätten, Chiasso und Bern sowie im Testbetrieb Zürich. Ausserdem betreibt das SEM Infrastrukturen an den Flughäfen Zürich und Genf um das Flughafenverfahren gemäss Artikel 22 AsylG durchzuführen.



Die Anzahl der eintreffenden Asylsuchenden kann innerhalb eines Jahres und von Jahr zu Jahr beträchtlich und kaum vorhersehbar schwanken. Daher betreibt der Bund zusätzlich, je nach Asylgesuchszahlen und Prognosen, temporäre Unterkünfte in Zivilschutzanlagen, militärischen Anlagen u.a. Hinzu kommt der Verwaltungsstandort des SEM in Bern-Wabern, der aber über keine Unterbringungsmöglichkeiten verfügt.

2.2 Ausbaubedürfnisse aufgrund der Asylgesetzrevision

Die Asylgesetzrevision (Neustrukturierung des Asylbereichs) wurde am 25. September 2015 vom Parlament verabschiedet; das dagegen ergriffene Referendum wurde am 5. Juni 2016

¹⁸ SR 142.311.23

durch das Volk abgelehnt. Die Inhalte dieses Kapitels basieren grösstenteils auf der Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Asylgesetzes vom 3. September 2014.¹⁹

Hauptziel der Neustrukturierung des Asylbereichs ist es, die Asylverfahren zu beschleunigen. Die Mehrheit der Asylverfahren (rund 60 Prozent) soll rasch in Bundesasylzentren rechtskräftig abgeschlossen werden. Um die raschen Verfahren rechtsstaatlich korrekt und fair durchzuführen, wird den Asylsuchenden als flankierende Massnahme ein Anspruch auf kostenlose Beratung über das Asylverfahren sowie eine kostenlose Rechtsvertretung gewährt.

Die Asylsuchenden halten sich dazu bis zu 140 Tagen (bisher bis 90 Tage) in den Unterbringungsstrukturen des Bundes auf und alle am Verfahren beteiligten Akteure sind vor Ort verfügbar. Bei jährlich rund 24 000 Asylgesuchen besteht mit der Neustrukturierung des Asylbereichs ein Bedarf von rund 5000 Unterkunftsplätzen in Bundesasylzentren. Die bestehenden Zentren sind in ihrer Form von 2015 nicht alle für die neuen Verfahren geeignet. Insbesondere erreichen nicht alle die kritische Grösse, die für eine effiziente Durchführung der neuen Asylverfahren notwendig ist. Zusätzlich werden zur Durchführung der neuen Verfahren wesentlich mehr Büroarbeitsplätze vor Ort benötigt. Der Bund muss deshalb seine Asyl-Infrastrukturen beträchtlich ausbauen.

In der Gemeinsamen Erklärung vom 28. März 2014 haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden anlässlich der zweiten Asylkonferenz festgelegt, dass für die Neustrukturierung des Asylbereichs sechs Asylverfahrensregionen geschaffen werden (Westschweiz, Nordwestschweiz, Bern, Zürich, Zentral- und Südschweiz, Ostschweiz), in denen der Bund jeweils bis zu vier Bundesasylzentren führt, wobei die Asylverfahrensschritte hauptsächlich in einem Zentrum pro Region durchgeführt werden sollen. Die Bundesasylzentren sollen die bisherigen EVZ ablösen. Die Anzahl der Unterbringungsplätze, die in einer Region entstehen sollen, richtet sich nach der Bevölkerungszahl der Region. Das SEM wurde beauftragt, unter Mitwirkung der Kantone und der betroffenen Gemeinden je ein regionales Standortkonzept zu erarbeiten. Zusätzlich soll der Bund zwei besondere Zentren schaffen.

Die geplanten 5000 Unterbringungsplätze in Bundesasylzentren enthalten bereits eine inhärente Reserve von 20%, so dass damit unterjährige Schwankungen aufgefangen werden können bzw. rechnerisch insgesamt bis zu 29 000 Gesuche pro Jahr bewältigt werden können. Die geplante Anzahl Büroarbeitsplätze in den Bundesasylzentren enthalten allerdings keine solche Reserve. Für darüber hinausgehende Asylgesuchszahlen, ist der Bund gehalten²⁰, Reservestrukturen zu planen.

Solche zusätzlichen Unterbringungskapazitäten werden unter Berücksichtigung der Forderungen der Kantone (vgl. nebst der Vorlage zur Neustrukturierung des Asylbereichs die Vereinbarung zu den Eckwerten der Notfallplanung von EJPD, EFD und VBS mit den kantonalen Konferenzen der Sozialdirektoren SODK und der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD vom 14. April 2016) und aus dem eidgenössischen Parlament²¹ geschaffen werden müssen. Vom Bund werden demnach bereits in der Normallage rund 6000 und je nach Anzahl der ankommenden Asylsuchenden bis zu 9000 Plätze²² zur Verfügung gestellt werden müssen.

¹⁹ BBI 2014 7991 ff

²⁰ Vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (BBI 2014 8022f)

²¹ Vgl. Motion „Strategische Reserven an Asylunterkünften“; M 12.3653

²² Vgl. Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-04-14/eckwerte-notfallplanung-d.pdf>

2.3 Typen von Asyl-Infrastrukturen des Bundes

Der Sachplan unterscheidet zwischen drei Arten von Bundes-Infrastrukturen, die der Bund benötigt, um die Asylsuchenden in der ersten Phase ihres Aufenthalts in der Schweiz (bis zu 140 Tage) unterbringen zu können und die Asylverfahren durchzuführen: Bundesasylzentren, besondere Zentren und Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen.

Bundesasylzentren (BAZ)

In den Bundesasylzentren werden die Asylsuchenden untergebracht und die Asylverfahren durchgeführt. Die Bundesasylzentren werden funktional in zwei Typen unterschieden: Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion und Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Die Funktionen der Zentren sollen in der Praxis auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verfahrensstadien ausgerichtet werden. Die konkrete Ausgestaltung hängt insbesondere davon ab, welche Örtlichkeiten für die Zentren zur Verfügung stehen. Flexible Lösungen müssen möglich sein.²³ Weitere Angaben (z.B. Anzahl Arbeitsplätze) zu den zwei Funktionstypen der Bundesasylzentren befinden sich im Erläuterungsbericht in Kapitel 2.1.

In Bundesasylzentren sollen gesamtschweizerisch 5000 Unterbringungsplätze für Asylsuchende betrieben werden. Die Planungsannahmen im Vorfeld der Sachplanerarbeitung sind davon ausgegangen, dass diese Unterbringungsplätze auf 16 Bundesasylzentren verteilt werden.

Ein Bundesasylzentrum dient der Unterbringung von Asylsuchenden in der ersten Phase des Aufenthalts in der Schweiz während maximal 140 Tagen. Alle Funktionen zur Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden sowie die nötigen Sicherheitsmassnahmen werden im Zentrum wahrgenommen. Die Zentren sind für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich. Das Betreten und Verlassen des Zentrums durch die Asylsuchenden erfolgt kontrolliert durch An- und Abmelden an der Loge. Betriebsverordnung EJPD und Hausordnung legen die Zeiten fest, zu denen die Asylsuchenden das Zentrum verlassen dürfen. Nachts müssen sich die Asylsuchenden im Zentrum aufhalten. Der Sicherheitsdienst ist rund um die Uhr vor Ort.

Die Einreichung eines Asylgesuchs und die Asylverfahrensschritte werden hauptsächlich in Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion durchgeführt. Die Asylverfahrensschritte umfassen beispielsweise die Identifikation, die Personaliaufnahme, die Daktyloskopie, Befragungen, Rechtsvertretung und -beratung, Rückkehrberatung. Deshalb sind in Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion die dazu nötigen Büroarbeitsplätze vorzusehen. Darin besteht auch der hauptsächlichste Unterschied zwischen BAZ mit Verfahrensfunktion und denjenigen ohne Verfahrensfunktion. In letzteren werden in der Regel lediglich ca. vier Arbeitsplätze für SEM-Mitarbeiter und Rechtsvertreter vorgesehen. Während sich die Anzahl Büroarbeitsplätze zwischen den Zentrenarten unterscheidet, ist das Betreuungs- und Sicherheitspersonal in allen Zentrenarten im gleichen Mass vor Ort vertreten.

Um einen wirtschaftlichen Betrieb und eine effiziente Durchführung der Verfahren zu gewährleisten, sollen Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion über mindestens 350 Unterbringungsplätze, die restlichen Bundesasylzentren über mindestens 250 Unterbringungsplätze verfügen.

²³ Vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes BBl 2014 8067

Besondere Zentren (Besoz)²⁴

Besondere Zentren dienen der Unterbringung von Asylsuchenden, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder welche durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Bundesasylzentren erheblich stören. Besondere Zentren funktionieren grundsätzlich gleich wie andere Bundesasylzentren, sind aber erheblich kleiner. Mit der Unterbringung in einem besonderen Zentrum ist zusätzlich eine Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) anzuordnen.²⁵ Die Asylkonferenz vom 28. März 2014 hat in ihrer Gemeinsamen Erklärung festgehalten, dass der Bund zwei solche Zentren betreiben soll.

Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen (IBS)

Der Bund ist angehalten, über die 5000 Plätze hinaus²⁶ Reservestrukturen für die Bewältigung von Schwankungen der Anzahl Asylgesuche vorzusehen. Das SEM wird dabei vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstützt, deren Anlagen das SEM gemäss Artikel 26a AsylG respektive Artikel 24c nAsylG in Absprache mit dem VBS bis zu 3 Jahre zur Unterbringung von Asylsuchenden bewilligungsfrei nutzen kann. Diese Anlagen werden in der Regel nicht in den Sachplan Asyl aufgenommen.

Zusätzlich verfügt der Bund über Grundstücke, auf denen er temporäre Bauten wie Zelte oder Containeranlagen aufstellen kann, wenn die Plätze in Bundesasylzentren nicht ausreichen. Dazu kann er ebenfalls bestehende Gebäude, beispielsweise Hallen, nutzen. Die Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen können der kurzfristigen Verpflegung und Versorgung der Asylsuchenden, der Unterbringung, der Registrierung und der Durchführung von Verfahrensschritten dienen. Beispielsweise sind dies Anlaufstellen, Triagestellen, Registrierzentren oder zusätzliche Containersiedlungen. Ebenfalls denkbar sind dauerhafte Infrastrukturen, die nur bei Bedarf betrieben werden. Diese Infrastrukturen können in den Sachplan Asyl aufgenommen werden.

Die Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen werden nicht einzig im Verhältnis zur Bevölkerungszahl auf die 6 Asylverfahrensregionen der Schweiz verteilt; die Standorte werden vielmehr nach Bedarf, beispielsweise an aktuellen Migrationsrouten, oder angelehnt an bereits bestehende Infrastrukturen realisiert.

²⁴ Art. 26 Abs. 1^{bis} AsylG respektive Art. 24a nAsylG

²⁵ Art. 24a Abs. 1 nAsylG

²⁶ Aktuell muss der Bund gemäss Vereinbarung mit den Kantonen dauerhaft 6000 Plätze bereitstellen. Vgl. auch Art. 24e nAsylG.

3 Grundsätze, Ziele und Netze

3.1 Grundsätze

3.1.1 Sachplanrelevanz / Vereinbarkeit mit dem Sachplan Asyl

Der Bund erstellt Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Diese Bestimmung von Artikel 14 RPV bewirkt, dass Vorhaben, die weitreichende Auswirkungen auf die Bodennutzung, Besiedlung und/oder Umwelt haben, entsprechend einer Grundlage in einem Sachplan bedürfen. Daneben können auch Vorhaben mit zahlreichen Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten, erheblicher Bindung finanzieller Ressourcen oder hoher politischer Brisanz bzw. Vorhaben von grosser rechtlicher Umstrittenheit aufgenommen werden.

Bezüglich der Asyl-Infrastrukturen des Bundes stehen die Vorhaben in einer bestimmten Grösse im Vordergrund. Grosse Anlagen, in der Regel ab 250 Unterbringungsplätze, werden als sachplanrelevant erachtet, weil sie als Um- oder Neubau ausserhalb der bestehenden Bauzone in der Regel mit einer richtplanrelevanten Erweiterung des Siedlungsgebietes verbunden wären.

Asyl-Infrastrukturen des Bundes können namentlich dann sachplanrelevant sein, wenn

- ein Standort für eine neue Infrastruktur ab 250 Betten (zur Unterbringung von Asylsuchenden) festgelegt werden soll;
- der Standort mehr als 1 ha Fruchtfolgefläche beansprucht, bislang nicht als Bauzone ausgeschieden ist oder in den Vorabklärungen grosse Konflikte mit umgebenden Nutzungen bzw. Interessen der betroffenen Kantone auftreten;
- durch die Umnutzung bestehender Gebäude ein Bundesasylzentrum ab 250 Betten entstehen soll und die Asylnutzung dabei stark von der bisherigen und bisher zulässigen Nutzung abweicht;
- bei einem Ausbauvorhaben grosse Konflikte mit einem Eintrag bzw. einem Vorhaben in einem anderen Sachplan, einem kantonalen Richtplan oder einem Schutzobjekt eines Bundesinventars verbunden sind;
- die festgelegte Nutzung eines bestehenden Standortes ab 250 Betten in Bezug auf die maximale Anzahl Betten und Arbeitsplätze um mehr als die Hälfte erhöht werden soll;
- ein besonderes Zentrum errichtet werden soll;
- ein für die Bewältigung von Schwankungen vorgesehener Standort in einen dauerhaft zu nutzenden Standort ab 250 Betten umgewandelt werden soll.

Wenn Anlagen temporär (bis maximal 3 Jahre) errichtet oder benutzt werden, ist grundsätzlich kein Sachplanverfahren nötig.

Bedeutende Standorte bzw. grössere Anlagen zur Bewältigung von Schwankungen können in den Sachplan aufgenommen werden, wenn beabsichtigt ist, diese wiederholt zu nutzen.

Die Sachplanrelevanz eines Vorhabens wird im Zweifelsfall durch die Behörde festgestellt, die über das Plangenehmigungsgesuch zu befinden hat. Als Standort für Asyl-Infrastrukturen gelten im Normalfall zusammenhängende Perimeter. Wenn zwischen getrennten Perimetern ein sachlicher bzw. betrieblicher Zusammenhang besteht, können sie zu einem Standort gezählt werden.

Errichtung und Weiterentwicklung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes²⁷ erfordern jeweils eine Plangenehmigung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Asyl-Infrastrukturen des Bundes können dabei ganz im Eigentum des Bundes stehen, im Baurecht errichtet sein oder auf einem langfristigen Mietvertrag basieren. Liegt für eine Infrastruktur ein Baurechts- bzw. Mietvertrag vor, so werden die Plangenehmigungsgesuche unter Berücksichtigung der massgeblichen vertraglichen Bestimmungen ausgearbeitet. Wenn kein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss, kann das SEM direkt ein Plangenehmigungsgesuch einreichen. Der Erläuterungsbericht enthält eine Abbildung, welche das Zusammenspiel von Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren aufzeigt.

3.1.2 Anpassung des Sachplans

Der SPA ist ein dynamisches Planungsinstrument, welches den Behörden und interessierten Kreisen einen guten und verlässlichen Überblick über die wichtigsten Asyl-Infrastrukturen des Bundes gibt. Entsprechend wird er bei Bedarf angepasst oder aber gesamthaft überarbeitet.²⁸ Die Unterteilung in verschiedene Kategorien ergibt sich aus den Bestimmungen der Raumplanungsverordnung.

- Eine Gesamtüberarbeitung wird in der Regel nach 10 Jahren, nach einer wesentlichen Änderung der Asylgesetzgebung oder ähnlich bedeutsamen Veränderung der Rahmenbedingungen geprüft.
- Anpassungen werden jeweils bei sachplanrelevanten Vorhaben (vgl. Kapitel 3.1.1) vorgenommen.
- Fortschreibungen²⁹ dienen einer ordentlichen Nachführung des Sachplans nach Massgabe von darin enthaltenen Festlegungen.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen zum revidierten Asylgesetz, wonach die Eingabe von Plangenehmigungsgesuchen für neue Bundesasylzentren nur während 10 Jahren ab Inkrafttreten von Artikel 95a Absatz 1 Buchstabe a nAsylG möglich ist, ist offen, ob eine Gesamtüberarbeitung des Sachplans Asyl erfolgen wird. Unabhängig davon, wird der Sachplan Asyl seine Gültigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus behalten und bei Bedarf angepasst werden.

Grundsätze zur Zusammenarbeit Bund / Kantone sowie zu Anpassungen des Sachplans Asyl:

- Die zuständigen Fachstellen des EJPD und der Kantone informieren sich frühzeitig und regelmässig über ihre raumwirksamen Tätigkeiten im Bereich der Asyl-Infrastrukturen.
- Anpassungen des Sachplans Asyl werden in der Regel auf Grund des asylpolitischen Bedarfs, eines Antrags einer Bundesstelle oder eines Kantons eingeleitet.
- Das Sachplanverfahren ist dem Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich vorgelagert, kann aber auch parallel dazu durchgeführt werden. In jedem Fall hat eine dem jeweiligen Sachverhalt angepasste Koordination zwischen den betroffenen Behörden von Bund, Kanton(en) und Gemeinde(n) zu erfolgen.

²⁷ Das sind Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen (vgl. Art. 95a nAsylG).

²⁸ Vgl. Artikel 17 Absatz 4 RPV: „Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Konzepte und Sachpläne überprüft und nötigenfalls gesamthaft überarbeitet oder angepasst.“

²⁹ Vgl. Artikel 23 Absatz 2, welcher analog auf Sachpläne anwendbar ist.

- Neue Objektblätter und Anpassungen des SPA werden nach einer Anhörung der Kantone und einer Mitwirkung der Bevölkerung durch den Bundesrat verabschiedet.
- Anpassungen des Sachplans Asyl ohne neue Interessenkonflikte und ohne erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt können in Absprache mit den betroffenen Kantonen auch nur nach deren Anhörung durch den Bundesrat oder das EJPD verabschiedet werden. Darunter kann unter Umständen die Überführung eines Zwischenergebnisses in eine Festsetzung fallen.
- Ist mit einer Anpassung des SPA eine Anpassung eines kantonalen Richtplans oder eines anderen Sachplans verbunden, sind die Verfahren gleichzeitig oder zumindest aufeinander abgestimmt durchzuführen.
- Fortschreibungen des SPA können durch das EJPD im Einvernehmen mit dem ARE vorgenommen werden. Eine vorgängige materielle Koordination mit weiteren Stellen ist nicht erforderlich. Auf diesem Weg können beispielsweise geringfügige Perimeteranpassungen und Ergänzungen des Zwecks oder die Entfernung eines Standortes aus dem Sachplan Asyl nachgeführt werden.

3.2 Strategische Ziele

Planung, Bau und Betrieb der Asyl-Infrastrukturen des Bundes orientieren sich wo zweckmässig an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Raumkonzepts Schweiz. Diese sind so allgemein formuliert, dass sich daraus keine direkten Ziele für die Standorte von Asyl-Infrastrukturen ableiten lassen. Im Nachfolgenden werden deshalb die wichtigsten asylpolitischen und raumplanerischen Ziele ausformuliert, die bei der Standortausscheidung sowie der Abstimmung mit den umliegenden Nutzungs- und Schutzansprüchen zu berücksichtigen sind. Weitere Vorgaben oder Ziele aus den Bereichen Energiepolitik, Umweltrecht und Bundesbauten sowie die Voraussetzungen an Bauzonen im Sinne von Artikel 15 RPG spielen ebenfalls eine Rolle, werden aber nicht speziell aufgeführt, da sie als zu wenig spezifisch beurteilt werden. Die Ziele dienen einerseits als Hilfe für Interessensabwägungen, andererseits geben sie Hinweise für die Weiterentwicklung der Asyl-Infrastruktur des Bundes.

Bei der Planung und Abstimmung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes werden folgende Ziele berücksichtigt:

A] Asylpolitische Ziele

- A-1 Alle Landesteile bzw. die 6 definierten „Asylverfahrensregionen“ tragen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl zur ausreichenden Versorgung mit Asyl-Infrastrukturen des Bundes bei.
- A-2 Die Asyl-Infrastrukturen des Bundes beinhalten auch Anlagen zur Sicherung von Kapazitätsreserven, welche der Bewältigung von Schwankungen und Spitzenbelastungen dienen.
- A-3 Die Asyl-Infrastrukturen des Bundes bilden ein funktionales Gesamtnetz, in dem jede Anlage bestimmte Funktionen erfüllt bzw. bestimmte Leistungen erbringt. Das Gesamtnetz besteht aus den Teilnetzen a) Bundesasylzentren, b) besondere Zentren und c) spezielle Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen.
- A-4 Innerhalb der einzelnen „Asylverfahrensregionen“ werden zweckmässige Standorte und eine angemessene Verteilung der Asyl-Infrastrukturen des Bundes angestrebt.

A-5 Bei der Standortevaluation und Ausgestaltung der Infrastrukturen wird auf eine funktionale Anordnung der Anlagen zur Umsetzung des Konzepts „Alles unter einem Dach“ sowie eine effizienzfördernde Grösse geachtet, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht wird.

A-6 Bei Kapazitätsengpässen auf einer Anlage sind Entlastungsmöglichkeiten innerhalb der entsprechenden „Asylverfahrensregionen“ sowie im Gesamtnetz zu suchen bzw. es sind vor einem Ausbau die möglichen Optimierungen der vorhandenen Infrastrukturen auszuschöpfen.

B] Raumplanerische Ziele³⁰

B-1 Asyl-Infrastrukturen des Bundes sind im öffentlichen Interesse liegende Anlagen. Bei ihrer Standortwahl werden sachgerechte Standorte bestimmt unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse sowie der Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft. Der Einfluss sachplanrelevanter Infrastrukturen auf die Regional- und Siedlungsentwicklung wird unter Beachtung der kantonalen Richtpläne evaluiert und das Ergebnis bei der Standortwahl berücksichtigt.

B-2 Die Standorte sollen nach Möglichkeit so gewählt werden, dass

- mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird und dabei Umnutzungen bestehender Gebäude und versiegelter Flächen geprüft worden sind;
- sie mit der erwünschten Siedlungsentwicklung übereinstimmen, kompakte Siedlungen geschaffen werden und die Zerstückelung des Kulturlandes nicht verstärkt wird;
- die Landschaft geschont wird, keine Schutzgebiete beeinträchtigt und möglichst keine bzw. wenig Fruchtfolge- und Waldflächen beansprucht werden;
- eine angemessene Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr vorhanden bzw. auf zweckmässige Art und Weise erreicht werden kann.

B-3 Der Bund sorgt grundsätzlich für die Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen. Die konkrete Kompensationsmassnahme wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen festgelegt. Die Möglichkeiten dazu werden in der Regel bereits im Sachplanverfahren abgeklärt. Für allenfalls nötige Rodungen aufgrund eines erfolgten Nachweises der Standortgebundenheit ist im Rahmen der Bestimmungen des Waldgesetzes Rodungersatz zu leisten. Die Abklärungen dazu erfolgen im Plangenehmigungsverfahren.

B-4 Ist aufgrund der Erstellung oder des Ausbaus einer Asyl-Infrastruktur des Bundes eine Verbesserung der Verkehrserschliessung zweckmässig, so werden wo möglich die entsprechenden Massnahmen unter Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten nach Konsultation des zuständigen Gemeinwesens festgelegt.

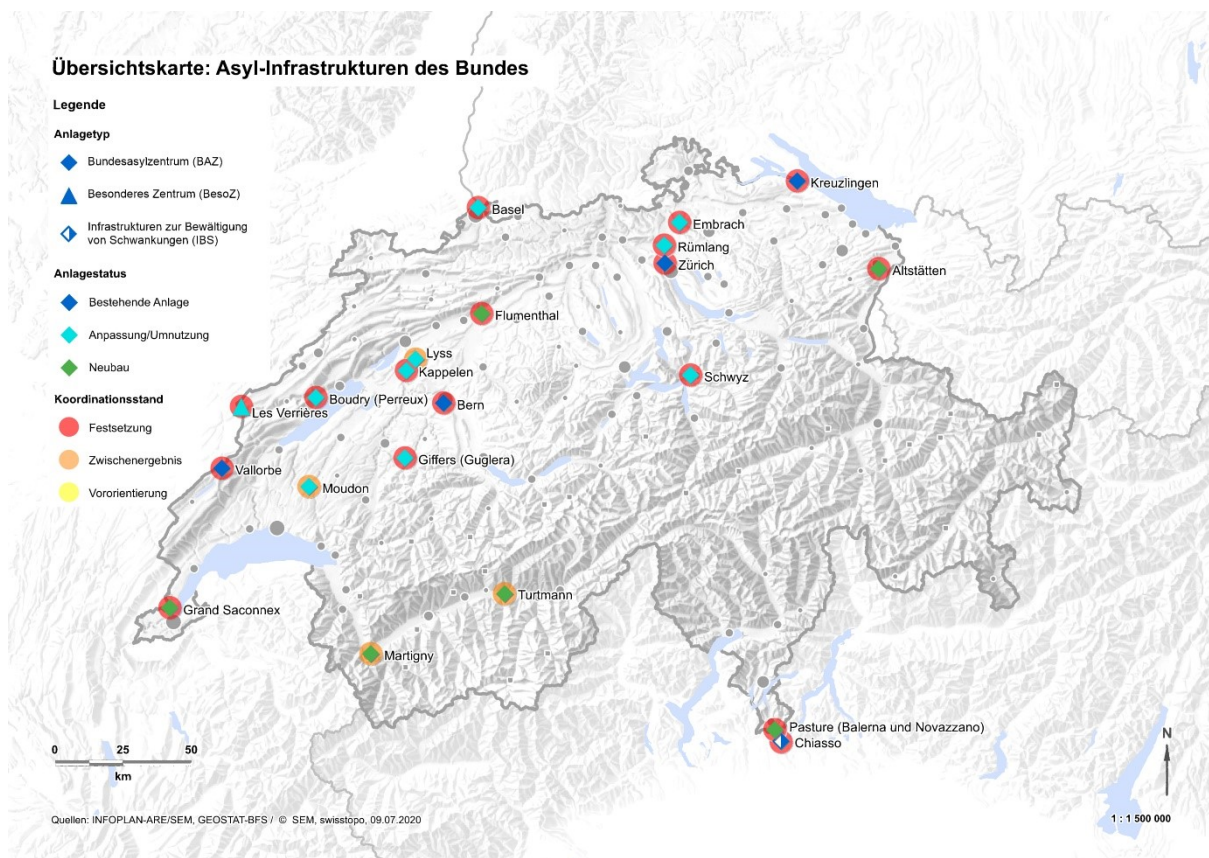
Die Bereitstellung der Asyl-Infrastrukturen des Bundes erfolgt in einem Kontext, welcher der raschen Realisierung dieser Infrastrukturen einen hohen Stellenwert beimisst. Entsprechend spielen bei der Standortwahl auch Fragen der Verfügbarkeit von Grundstücken sowie der finanziellen Rahmenbedingungen für die Erstellung der Baute eine grosse Rolle. Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit werden Aspekte wie Baureife der Grundstücke, Besitzverhältnisse, Nutzungsdruck und Bereitschaft zum Verkauf bzw. zur Nutzung durch den Bund evaluiert und bewertet. Detailliertere Ausführungen zu einzelnen konzeptionellen Zielen können dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

³⁰ Diese stützen sich insbesondere auf Art. 1 und Art. 3 RPG.

Für die geplanten Standorte werden Informationen zur Gefährdung durch Naturgefahren von den Kantonen resp. Gemeinden eingeholt, um allenfalls notwendige bauliche oder organisatorische Schutzmassnahmen einzuplanen. Für Standorte ausserhalb der Bauzone wird die Gefahr einzeln beurteilt.

3.3 Standortfestlegung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes (Netz)

Nachfolgende Karte und die dazugehörige Tabelle schaffen eine Übersicht über die wichtigsten Asyl-Infrastrukturen des Bundes. Weiterführende Informationen und Festlegungen sind dem jeweiligen Objektblatt zu entnehmen. Die Unterscheidung in die 3 Infrastrukturtypen Bundesasylzentrum (BAZ), besonderes Zentrum (Besoz) und spezielle Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen (IBS) stützt sich auf die Ausführungen in Kapitel 2.3. Die Auflistung der Regionen in den Tabellen erfolgt von Südwesten nach Nordosten.



Standorte für Bundesasylzentren (Typ 1 gemäss Kapitel 2.3)

Nr.	Name	Typ	Kanton	Gemeinde	Anlage-status*	Koordinationsstand ³¹
WCH-1	Grand-Saconnex	BAZ	Genf	Grand-Saconnex	Neubau	Festsetzung

³¹ Erläuterungen zur Bedeutung der Koordinationsstände finden sich in Kapitel 1.2.1. des Konzeptteils, Erläuterungen zum Koordinationsstand einzelner Vorhaben im Erläuterungsbericht in Kapitel 2.3. sowie in den entsprechenden Objektblättern.

WCH-2	Vallorbe	BAZ	Waadt	Vallorbe	Bestehende Anlage	Festsetzung
WCH-3	Giffers (Guglera)	BAZ	Freiburg	Giffers	Umnutzung	Festsetzung
WCH-4	Boudry (Perreux)	BAZ	Neuenburg	Boudry	Anpassung/ Umnutzung	Festsetzung
WCH-5	Moudon	BAZ	Waadt	Moudon und Syens	Umnutzung	Zwischenergebnis
WCH-6	Turtmann	BAZ	Wallis	Turtmann-Unterems	Neubau	Zwischenergebnis
WCH-8	Martigny	BAZ	Wallis	Martigny	Neubau	Zwischenergebnis
BE-1 ³²	Bern	BAZ	Bern	Bern	Bestehende Anlage	Festsetzung
BE-2	Kappelen	BAZ	Bern	Kappelen	Anpassung	Festsetzung
BE-3	Lyss	BAZ	Bern	Lyss	Umnutzung	Zwischenergebnis
NWCH-1	Flumenthal	BAZ	Solothurn	Flumenthal	Neubau	Festsetzung
NWCH-2	Basel	BAZ	Basel-Stadt	Basel	Anpassung	Festsetzung
ZSCH-1	Pasture (Balerna und Novazzano)	BAZ	Tessin	Balerna und Novazzano	Neubau	Festsetzung
ZSCH-2	Schwyz	BAZ	Schwyz	Schwyz	Anpassung/ Umnutzung	Festsetzung
ZH-1 ³³	Zürich Duttweiler- / Förrlibuckstrasse	BAZ	Zürich	Zürich	Bestehende Anlage	Festsetzung
ZH-2	Embrach	BAZ	Zürich	Embrach	Anpassung/ Umnutzung	Festsetzung
ZH-3	Rümlang	BAZ	Zürich	Rümlang	Anpassung/ Umnutzung	Festsetzung
OCH-1	Kreuzlingen	BAZ	Thurgau	Kreuzlingen	Bestehende Anlage	Festsetzung/ Vororientierung
OCH-2	Altstätten	BAZ	St. Gallen	Altstätten	Neubau/Anpassung	Festsetzung

* mögliche Ausprägungen sind: Bestehende Anlage, Neubau, Anpassung/Umnutzung, Stilllegung oder Aufhebung

Standorte für besondere Zentren (Typ 2 gemäss Kapitel 2.3)

Nr.	Name	Typ	Kanton	Gemeinde	Anlagestatus*	Koordinationsstand
CH-21	Les Verrières	BesoZ	Neuenburg	Les Verrières	Umnutzung	Festsetzung

* mögliche Ausprägungen sind: Bestehende Anlage, Neubau, Anpassung/Umnutzung, Stilllegung oder Aufhebung

³² Für diese Anlage wird kein Objektblatt erstellt, vgl. Kapitel 2.4 des Erläuterungsberichts.

³³ Für diese Anlage wird kein Objektblatt erstellt, vgl. Kapitel 2.4 des Erläuterungsberichts.

Standorte für Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen (Typ 3 gemäss Kapitel 2.3)

Nr.	Name	Typ	Kanton	Gemeinde	Anlagestatus*	Koordinationsstand
CH-31 ³⁴	Chiasso	IBS	Tessin	Chiasso	Bestehende Anlage	Festsetzung

* mögliche Ausprägungen sind: Bestehende Anlage, Neubau, Anpassung/Umnutzung, Stilllegung oder Aufhebung

³⁴ Für diese Anlage wird kein Objektblatt erstellt, vgl. Kapitel 2.4 des Erläuterungsberichts.

Objektteil

4 Objektteil (Vorhaben)

Legende/Légende/Legenda

Festlegungen Sachplan Asyl / Objektblätter Indications du Plan sectoriel Asile / Fiches d'objets Indicazioni Piano settoriale Asilo / Schede di coordinamento

Anlagen / installations / installazioni

Sicherung bestehende Anlage Mesure de maintien (installation existante) Misura di mantenimento (installazione esistente)	Anpassung/Umnutzung Modifications/changes- ment d'utilisation Modifica/cambio di utilizzazione	Neubau Nouvelle installation Nuova installazione
--	--	--



Bundesasylzentrum (BAZ)
Centre fédéral pour requérants d'asile (CF)
Centro federale per richiedenti l'asilo (CF)

Besonderes Zentrum (Besoz)
Centre spécifique (CS)
Centro speciale (CS)

Infrastruktur zur Bewältigung von Schwankungen (BS)
Infrastructures pour la gestion des fluctuations (IGF)
Infrastrutture per la gestione delle fluttuazioni (IGF)

Planerische Massnahmen / mesures planifiées / misure di pianificazione

Festsetzung coordination réglée dato acquisito	Zwischenergebnis coordination en cours risultato intermedio	Vororientierung information préalable informazione preliminare
--	---	--



Stand der Koordination
état de la coordination
fase di coordinamento

Standortfestlegung
site d'implantation
ubicazione dell'impianto

Anlageperimeter
périmètre de l'installation
perimetro dell'impianto

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

Geologische Tiefenlager
dépôts en couches géologiques
profondes
depositi in strati geologici profondi



Infrastruktur Luftfahrt
infrastructure aéronautique
infrastruttura aeronautica



Infrastruktur Schiene
infrastructure rail
infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Schifffahrt
infrastructure navigation
infrastruttura navigazione



Militär (Fassung Anhörung 2016 (Standorte) und 2007 (Perimeter); nicht rechtsverbindlich)
militaire (version de la consultation 2016 (emplacements) et 2007 (périmètres);
pas juridiquement contraignant)
militare (versione procedura di consultazione 2016 (ubicazioni) e 2007 (perimetri);
giuridicamente non vincolante)



Übertragungsleitungen
lignes de transport d'électricité
elettricità

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)
objet IFP (Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels)
oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)



Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre



Flachmoor
bas-marais
palude



Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi



Auengebiet
zone alluviale
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat
réserves d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet
district franc
bandita



Wildtierkorridor überregional
corridor faunistique suprégional
corridoio faunistico sovaregionale



Amphibienleichengebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte
site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants
sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili



ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz)
objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse)
oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
(mit Substanz bzw. viel Substanz)
voies de communication historique d'importance nationale
(avec substance, resp. beaucoup de substance)
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale
(con sostanza, resp. con molta sostanza)

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale

Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale

Gemeindgrenze
limite de commune
confine comunale

Centre fédéral pour requérants d'asile du Grand-Saconnex

Situation initiale

Utilisation avant 2017	Le terrain accueille un centre cantonal pour requérants d'asile. La parcelle est en zone industrielle et artisanale.	Canton	Genève
		Commune	Grand-Saconnex
		Propriétaire foncier	Canton GE
		Superficie	0.7 ha Le périmètre doit encore être précisé par le contrat de droit de superficie.

Coordination réglée

Type d'infrastructure	Centre fédéral pour requérants d'asile (CFA)
But	Utilisation principale pour l'hébergement de requérants d'asile
Utilisation prévue	Une construction permettra l'exploitation d'un CFA avec 250 lits et les places de travail nécessaires
Conditions-cadres infrastructure	Le programme de la Confédération est coordonné avec celui de l'État de Genève pour la police internationale (PI), le centre de coopération policière et douanière (CCPD), et le centre de détention administrative de courte durée avant renvoi (SARA). La Confédération construira un nouveau bâtiment en tenant compte des mesures de protection adéquates contre le bruit.
Conditions-cadres Exploitation	L'exploitation est à coordonner avec l'État de Genève

Explications

a) Coordination avec l'État de Genève

Le centre cantonal pour requérants d'asile qui bénéficie d'une autorisation pour une occupation temporaire de 10 ans avec des constructions modulaires sera déplacé afin de libérer la parcelle pour les programmes de l'État de Genève et de la Confédération. Les questions de la mobilité, des mesures de protection contre le bruit ainsi que de la végétation et les aspects naturels ont été traités dans des études particulières et les résultats ont été pris en compte pour la conception du projet. Le projet de loi de modification de zone prévoit l'affectation de la parcelle n°2289 en zone de développement 3 destinée à l'équipement public et au logement pour le séjour temporaire de requérants d'asile.

Au vu de la complexité des possibilités d'accéder à la parcelle, différents points ont été déterminés avec la Direction Générale des Transports pour réduire l'impact du futur projet sur le réseau viaire déjà fortement sollicité et qui le sera d'autant plus après la mise en fonction de la future jonction autoroutière. Le massif forestier, situé sur la parcelle n°2289, a une surface de 1'426 m². Il a fait l'objet du constat de nature forestière No 2012-12c publié dans la Feuille d'avis officielle (FAO) le 19 juin 2012. La réalisation des projets de PI et de CFA nécessite le défrichage complet de ce massif. Les conditions relatives au défrichage et à la compensation des massifs sur la parcelle ont été examinées par le bureau d'étude CSD dans le cadre du projet de modification de zone, conformément aux dispositions de l'article 5 de la loi fédérale sur les forêts. La compensation

correspondante sera sur la parcelle N°3850 de la commune de Bellevue, sise hors périmètre et appartenant à cette commune. Le principe de défrichement et de compensation a été acté par l'arrêté du 26 avril 2017 relatif à la promulgation de la loi du 2 mars 2017 modifiant les limites de zones sur le territoire des communes du Grand-Saconnex et de Bellevue. La demande de défrichement et de compensation pour l'ensemble des massifs forestiers du périmètre de modification de zone sera précisée dans le cadre de la procédure d'approbation des plans.

b) Conditions contractuelles

La Confédération bénéficiera d'un droit de superficie auprès de l'État de Genève pour la surface utile à la réalisation du projet.

c) Infrastructure / constructions

La parcelle est attribuée au degré de sensibilité au bruit (DS) III - conformément aux articles 43 et 44 de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), du 15 décembre 1986. En raison de la proximité de l'aéroport et de l'autoroute, des mesures techniques et architecturales seront mises en place. La typologie choisie pour le CFA devrait également contribuer à ce que les mesures de protection contre le bruit soient renforcées.

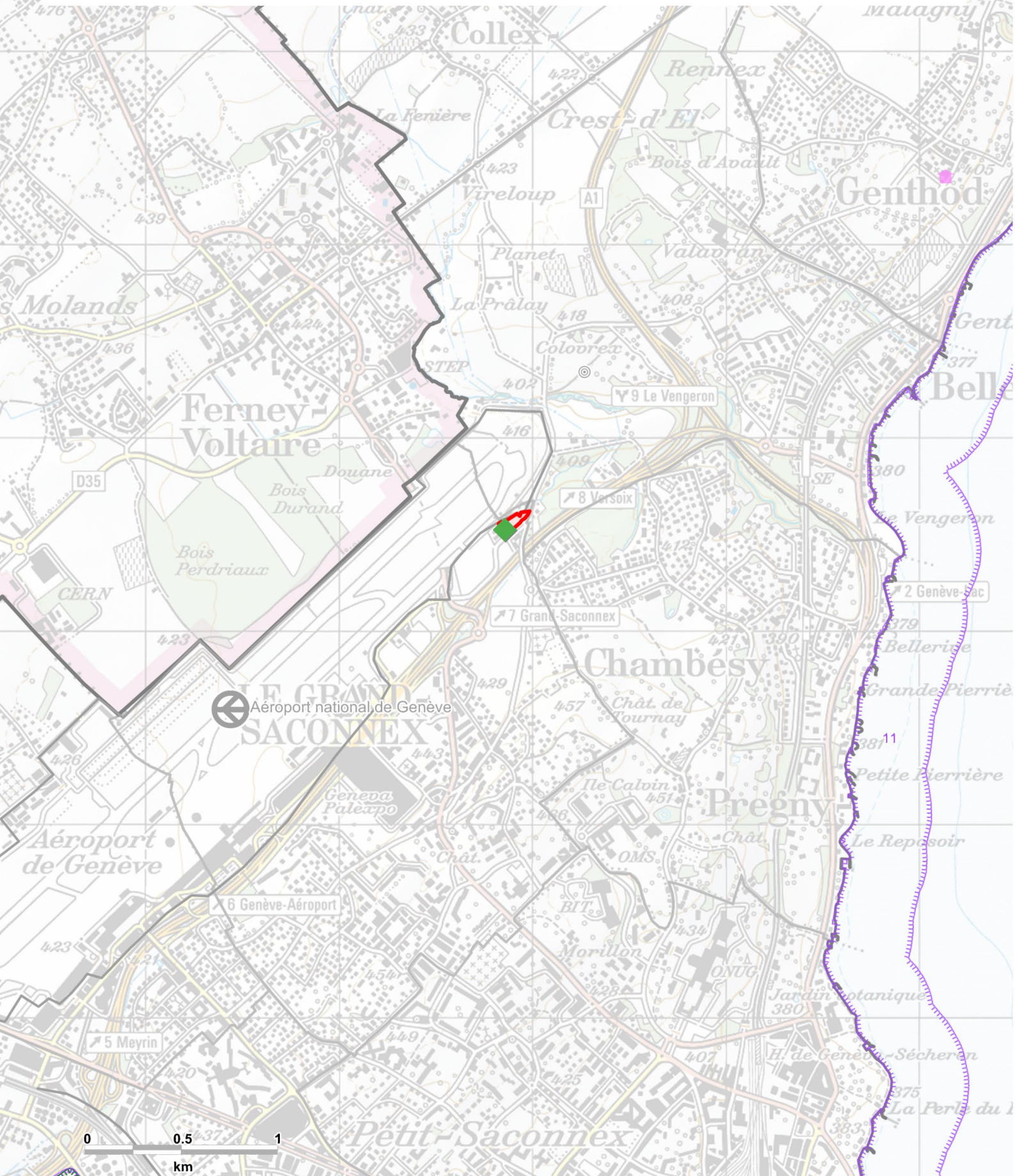
Le CFA aura des fonctions d'attente et de départ. Il comprendra 250 places d'hébergement et, exceptionnellement, il accueillera 12 places de travail car le canton de Genève est un canton frontalier et qu'en cas d'introduction d'une demande d'asile, il faut prévoir des premières étapes d'enregistrement sur place avant le transfert vers le CFA menant les procédures. En outre, des places de travail seront assurées pour le personnel d'encadrement et de sécurité.

La construction de ce CFA prendra en compte le projet de légère relocalisation des lignes à haute tension Foretaille-Verbois, pour lequel une demande d'approbation des plans a été déposée le 12 juillet 2016 auprès de l'inspection fédérale des installations à courant fort. Les dispositions de l'ordonnance sur la protection contre le rayonnement non ionisant (ORNI) ainsi que l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI) seront observées dans la réalisation de l'ouvrage.

d) Exploitation

En effet, le canton de Genève est un canton frontalier dans lequel le SEM s'attend à ce que des demandes d'asile soient introduites fréquemment. Le site se trouve entre la zone aéroportuaire et l'autoroute, ce qui facilite les opérations de rapatriement organisées par la PSI et le CFA.

CFA Grand-Saconnex Périmètre



Centre fédéral pour requérants d'asile de Vallorbe

Situation initiale			
Utilisation avant 2017	Le terrain accueille un centre d'enregistrement et de procédure de la Confédération. La parcelle est en zone urbaine à forte densité	Canton Commune Propriétaire foncier Superficie	Vaud Vallorbe Confédération 0.8 ha
Coordination réglée			
Type d'infrastructure	Centre fédéral pour requérants d'asile (CFA)		
But	Utilisation principale pour l'hébergement de requérants d'asile		
Utilisation prévue	Capacité semblable à celle du centre actuel (CEP) - 250 places d'hébergement avec les places de travail nécessaires		
Conditions-cadres infrastructure	Utilisation des bâtiments existants - pas d'agrandissement.		
Conditions-cadres Exploitation	-		

Explications

a) Coordination avec le canton de Vaud

Depuis le 13.11.2000, la Confédération exploite à Vallorbe un centre d'enregistrement et de procédure (CEP). Dans la région romande les emplacements d'un troisième CFA et d'une réserve stratégique sont en examen avec les cantons VD et VS. Le CEP de Vallorbe répond aux critères d'un CFA aux fonctions d'attente et de départ et est fonctionnel sans besoin de transformation. Sa capacité d'hébergement resterait semblable avec 250 places. Il deviendra un CFA dès 2019 jusqu'à ce que l'emplacement du 3^e CFA aux fonctions d'attente et de départ soit décidé et réalisé.

b) Conditions contractuelles

Le périmètre est propriété de la Confédération.

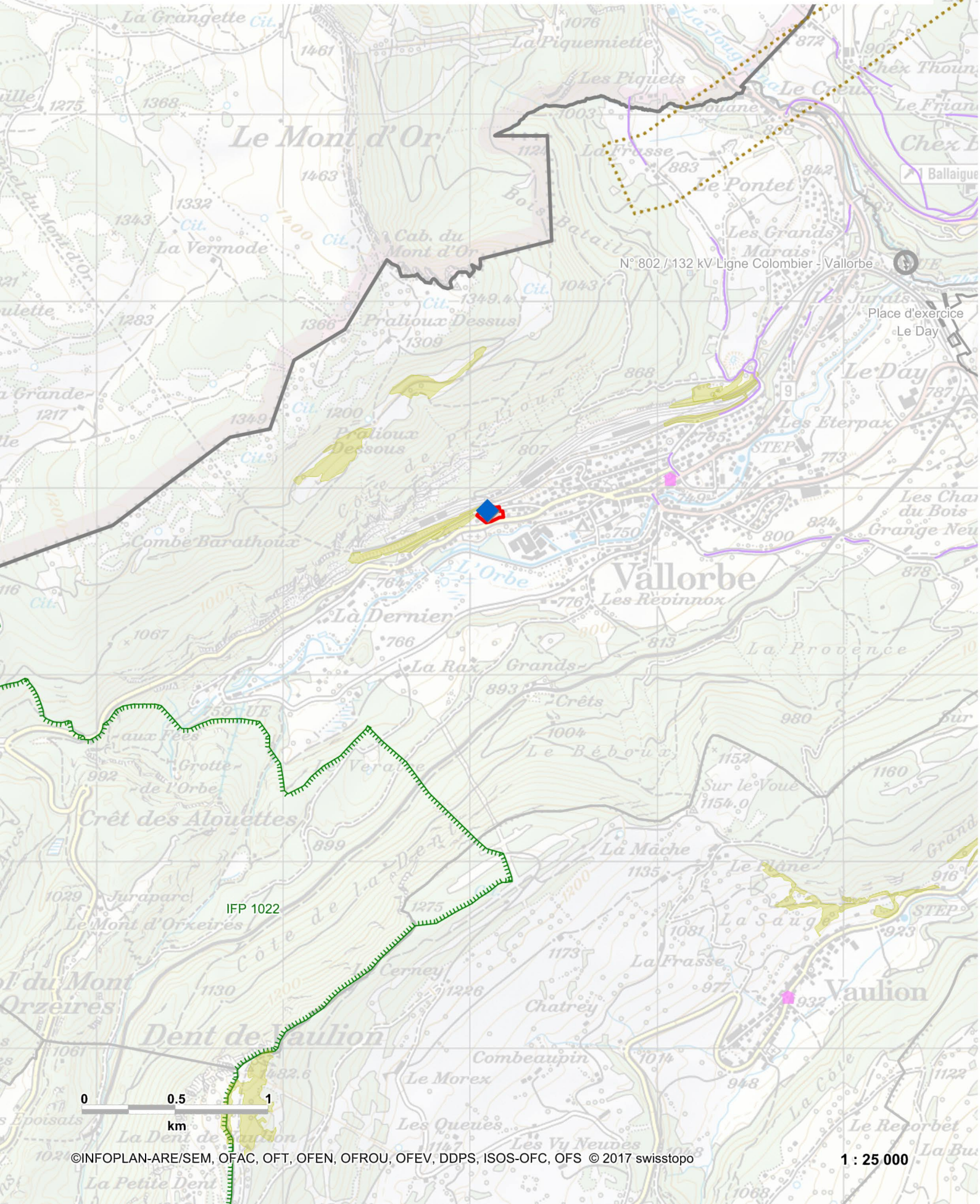
c) Infrastructure / constructions

Actuellement on compte 244 places d'hébergement et 30 places de travail. Les places de travail pour la gestion administrative seront réduites et réaffectées ; les places de travail pour le personnel d'encadrement et de sécurité seront maintenues. Aucun agrandissement ne sera donc nécessaire.

d) Exploitation

Le centre se trouve en proximité de la gare de Vallorbe et dispose d'une desserte suffisante.

CFA Vallorbe
Périmètre



N° 802 / 132 kV-Ligne Colombier - Vallorbe

Place d'exercice
Le Day

Bundesasylzentrum Giffers (Guglera)

Ausgangslage			
Nutzung vor 2017	Bis Dezember 2015 wurde das Gebäude von einem Institut als Internat genutzt. Es liegt in der Zone für öffentliche Bauten.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Freiburg Giffers Bund 1,6 ha
Festsetzung			
Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)		
Zweck	Der Standort dient primär zur Unterbringung von Asylsuchenden.		
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage soll für 300 Unterbringungsplätze ausgelegt werden, davon 50 für den Fall einer ausserordentlichen Zunahme von Asylsuchenden.		
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Das bestehende Gebäude wird renoviert.		
Rahmenbedingungen Betrieb	Der Kanton, die Gemeinde und der Bund prüfen gemeinsam die Frage des öffentlichen Verkehrs.		

Erläuterungen

a) Koordination mit dem Kanton Freiburg

Der Bund hat dieses Gebäude im Jahr 2015 gekauft. Das BAZ wird voraussichtlich 2018 seinen Betrieb aufnehmen.

b) Vertragsbedingungen

Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Bundes.

c) Infrastruktur/Bauten

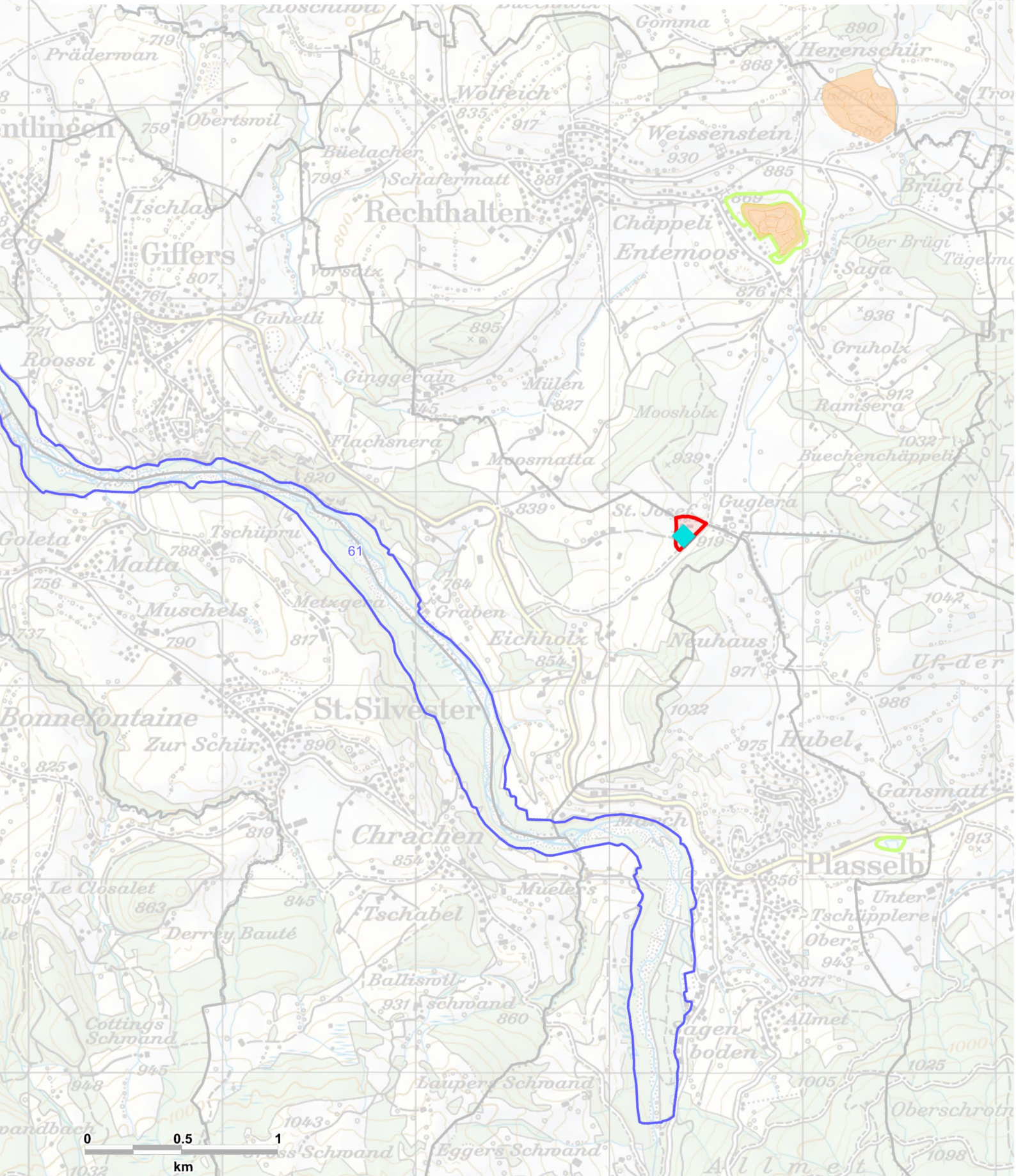
Geplant ist ein BAZ mit einer vollen Kapazität von 300 Unterbringungsplätzen, wovon 50 für den Fall einer ausserordentlichen Zunahme von Asylsuchenden vorgesehen sind. Für die Verwaltung werden einige Arbeitsplätze geschaffen; auch für das Betreuungs- und Sicherheitspersonal werden Arbeitsplätze bereitgestellt. Am Gebäude werden keine grösseren Veränderungen vorgenommen, da es weiterhin der Unterbringung von Menschen dient. Innerhalb und ausserhalb des Gebäudes werden Bereiche für Beschäftigungsprogramme, Workshops und Kurse für Asylsuchende geschaffen, denn in einem BAZ werden diese weniger für die Verfahren beansprucht. Das Gebäude wird an die geltenden Normen und an die Bedürfnisse eines Bundeszentrums in Bezug auf die Betreuung und Sicherheit angepasst. Das Grundstück wird eingezäunt.

d) Betrieb

Die Frage des öffentlichen Verkehrs ist in der Vereinbarung vom 06.07.17 geregelt. Falls nötig werden der Kanton, die Gemeinde und der Bund diese gemeinsam neu prüfen.

BAZ Giffers (Guglera)

Perimeter



Centre fédéral pour requérants d'asile Boudry (Perreux)

Situation initiale			
Utilisation avant 2017	L'emplacement du site de Perreux héberge principalement le Centre neuchâtelois de psychiatrie (CNP) et se trouve dans une zone d'utilité publique	Canton	Neuchâtel
		Commune	Boudry
		Propriétaire foncier	Canton NE
		Superficie	Env. 4.8 ha
Coordination réglée			
Type d'infrastructure	Centre fédéral pour requérants d'asile (CFA)		
But	Utilisation principale pour l'hébergement de requérants d'asile et pour le déroulement des procédures d'asile		
Utilisation prévue	Le centre d'hébergement actuel va être agrandi et adapté pour l'accueil de 480 lits et les places de travail nécessaires		
Conditions-cadres infrastructure	Le centre se constituera de deux zones. Une grande zone au nord-ouest du périmètre sera la zone d'hébergement des requérants d'asile. La seconde sera la zone bureaux. La Confédération prévoit en accord avec le canton suffisamment de places de parking. Les nouvelles constructions seront réalisées en considération des volumes des bâtiments existant à proximité. En raison de l'exploitation limitée à un moyen terme du CFA, les mesures de construction et de transformation seront effectuées en accord avec le canton afin de les ajuster au temps d'exploitation.		
Conditions-cadres Exploitation	L'exploitation se base sur la convention sur les conditions de gestion et d'exploitation du centre du 05.08.2014.		

Explications

a) Coordination avec le canton de Neuchâtel

L'implantation du CFA sur le site de Perreux implique une cohabitation avec le CNP qui fait partie du complexe immobilier du site. Celui-ci représente, en outre, l'entité qui établit la gestion, la facturation et le décompte de frais communs. Les modalités d'occupation du site devront donc être convenues entre les parties.

Suffisamment de places de parking devront être prévues pour les collaborateurs car les places de parking à disposition sur le site sont utilisées par le CNP. Celles-ci seront localisées à proximité du périmètre avec l'accord du canton.

b) Conditions contractuelles

La « zone hébergement » du CFA, constituée de deux bâtiments ainsi que d'une structure modulaire à établir sur les terrains environnants, est au bénéfice d'un contrat de bail. La Confédération loue auprès du canton ces bâtiments et leurs terrains environnants depuis le 01.01.2014 ; ce contrat de bail se terminera le 31.12.2028.

La « zone bureaux », comprenant trois bâtiments, sera aussi au bénéfice d'un contrat de bail qui commencera le 01.01.2017 et se terminera le 31.12.2028.

c) Infrastructure / constructions (relatives à une exploitation de moyen terme)

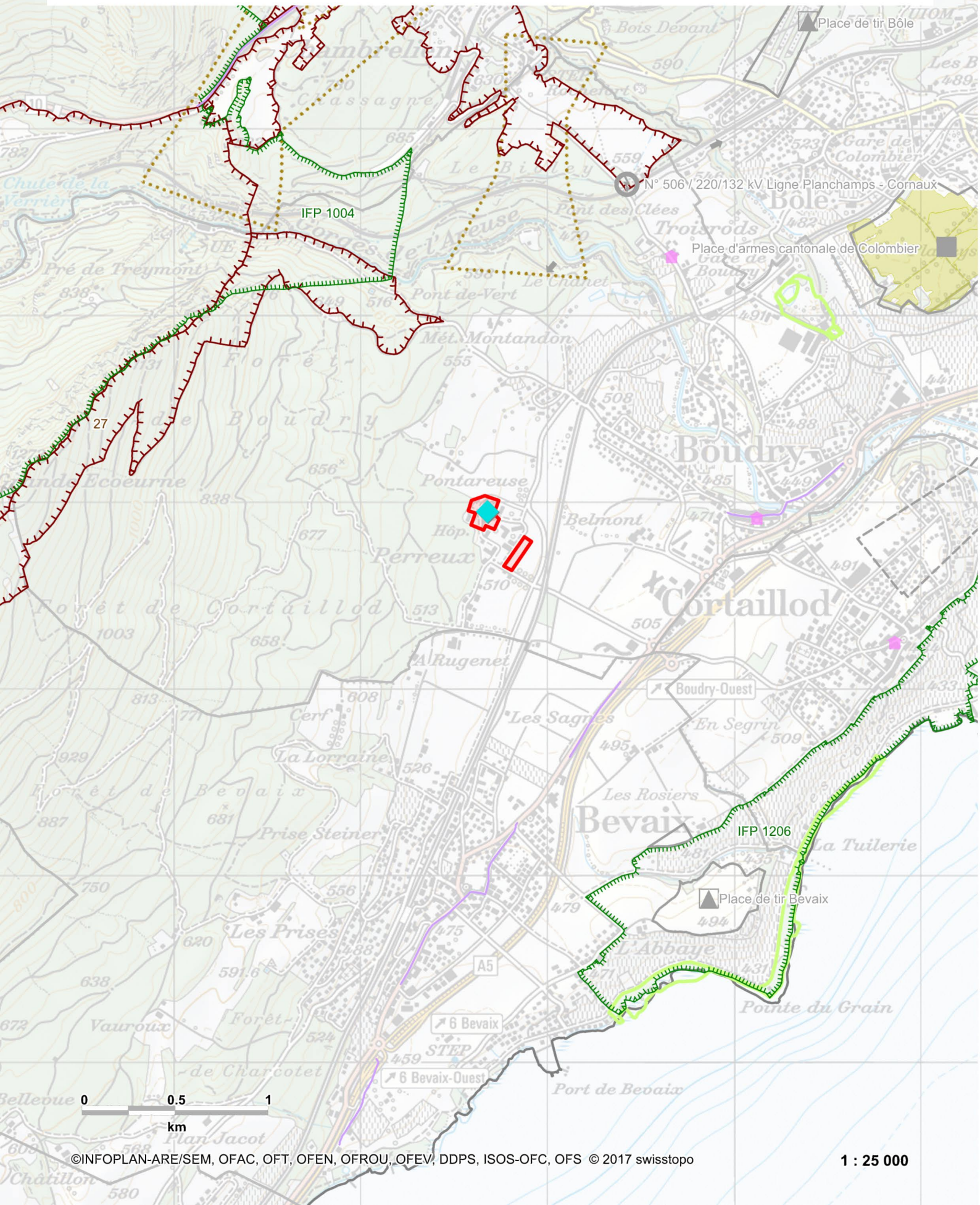
Le CFA met à disposition 480 lits et accueillera environ 180 places de travail, nécessaires à la conduite des procédures ; en outre, des places de travail seront assurées pour le personnel d'encadrement et de sécurité.

Il a été convenu avec le service des bâtiments neuchâtelois que chaque mesure de construction et de transformation sera discutée entre les parties afin de répondre au budget disponible pour une exploitation à moyen terme. Les mesures de construction et de transformation seront effectuées par la Confédération. Il sera vérifié auprès des services cantonaux qu'aucune chauve-souris ne gîte dans les bâtiments concernés, auquel cas la création des nouveaux gîtes lors de l'assainissement des bâtiments sera organisée conformément aux prescriptions de l'Office fédéral de l'environnement.

d) Exploitation

Les centres utilisés pour le déroulement des procédures d'asile et qui, par conséquent, ont un nombre plus élevé de places de travail, devraient, au minimum, avoir une qualité de desserte par les transports publics (TP) de niveau D. L'objet dispose d'une desserte suffisante. Par ailleurs, le canton de Neuchâtel a déposé auprès de la Confédération, dans le cadre de PRODES 2030, la création de la nouvelle halte de Perreux sur la ligne Neuchâtel-Gorgier avec une cadence à la ½ heure.

CFA Boudry (Perreux) Périmètre



Centre fédéral pour requérants d'asile de Moudon

Situation initiale

Utilisation avant 2017	Le terrain accueille une caserne de l'armée suisse et est inscrite dans le plan sectoriel militaire. La parcelle est en zone intermédiaire.	Canton Communes Propriétaire foncier Superficie	Vaud Moudon / Syens Confédération Env. 4 ha ; superficie totale : 30 ha
------------------------	---	--	--

Coordination en cours

Type d'infrastructure	Centre fédéral pour requérants d'asile (CFA)
But	Utilisation principale pour l'hébergement de requérants d'asile et pour le déroulement des procédures d'asile.
Utilisation prévue	Un centre adapté pour une capacité de 480 places d'hébergement avec les places de travail nécessaires.
Conditions-cadres infrastructure	Différentes variantes seront étudiées : l'installation de structures modulaires sur une partie de la parcelle ou la transformation d'une partie des bâtiments existants.
Conditions-cadres Exploitation	Considérant la grandeur et le potentiel de la parcelle, le SEM déterminera si une occupation parallèle de la parcelle avec une autre entité est possible.

Explications

- a) Coordination avec le Département de la défense, de la protection de la population et des sports DDPS

Jusqu'en 2022-2025, le site continuera d'être utilisé par l'armée pour les troupes sanitaires. Le CFA avec des fonctions de conduite de procédure d'asile de la région romande est situé dans le canton de Neuchâtel jusqu'au 31.12.2028. Si le contrat de bail ne peut être prolongé au-delà de 2028, l'emplacement de Moudon pourrait être une option pour le centre aux fonctions procédurales de la région asile romande.

La caserne dispose d'une superficie et d'infrastructures permettant l'accueil d'un CFA de 480 places d'hébergement avec toutes les places de travail nécessaires.

- b) Conditions contractuelles

Le périmètre est propriété de la Confédération.

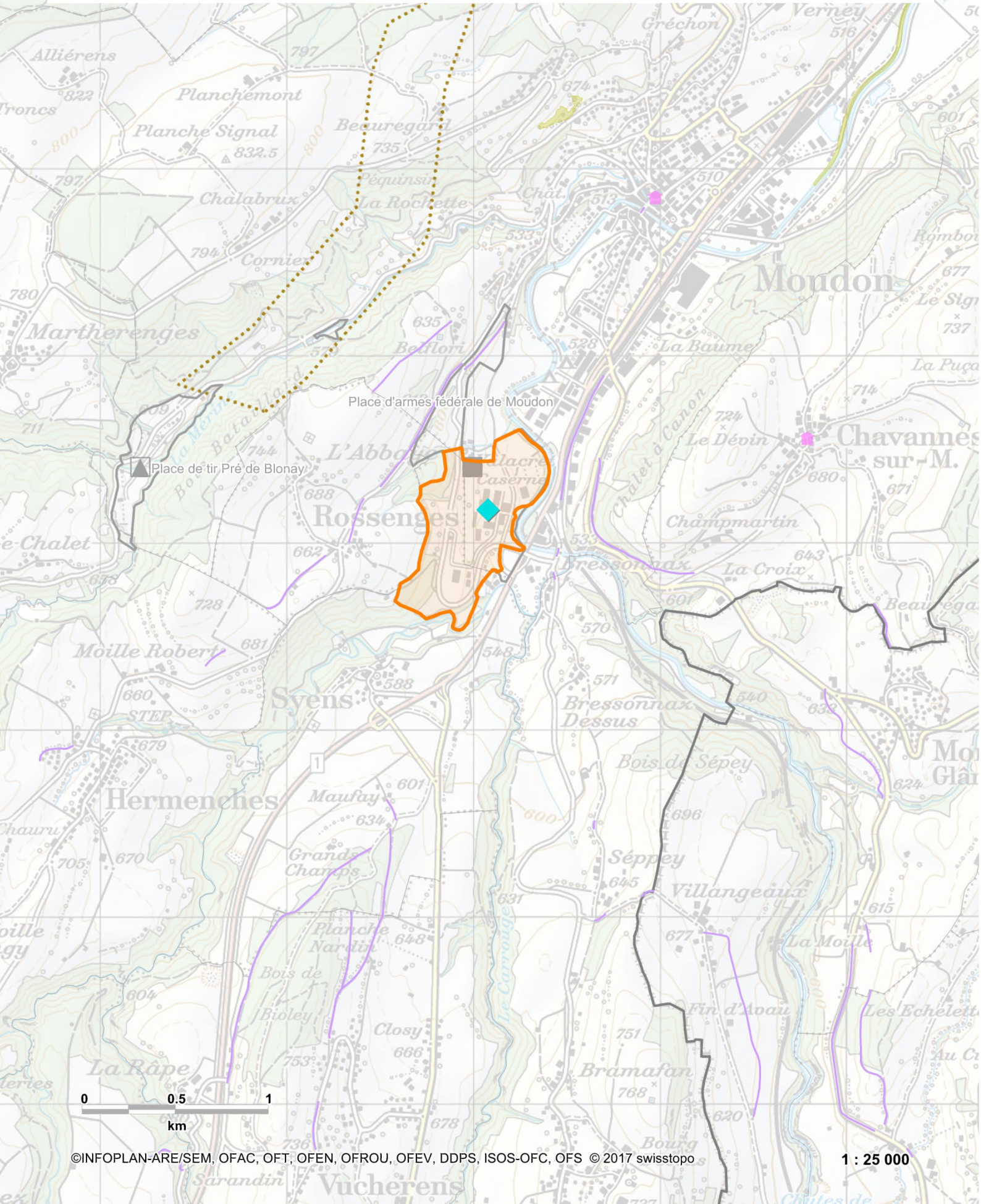
- c) Infrastructure / constructions

Le CFA de la région Suisse romande met à disposition 480 places d'hébergement et environ 180 places de travail ; en outre, des places de travail seront assurées pour le personnel d'encadrement et de sécurité. Deux variantes seraient à examiner pour la réalisation du CFA sur la parcelle de la caserne de Moudon. La première consisterait en la construction d'une structure modulaire sur une partie de la parcelle. La seconde prévoirait la transformation d'une partie des bâtiments existants. Dans les deux cas, considérant la grandeur et le potentiel de la parcelle, une occupation parallèle du site est possible. Si un autre projet devait s'implanter sur cette parcelle, il faudrait en déterminer les modalités d'implantation. L'évaluation des variantes se ferait en étroite collaboration avec le DDPS, l'Office fédéral des constructions et la logistique, le canton de Vaud et les communes de Moudon et de Syens.

d) Exploitation

Les centres utilisés pour le déroulement des procédures d'asile et qui, par conséquent, ont un nombre plus élevé de places de travail, devraient, au minimum, avoir une qualité de desserte par les transports publics (TP) de niveau D. L'objet dispose d'une desserte suffisante.

CFA Moudon Périmètre



Bundesasylzentrum Turtmann

Ausgangslage			
Nutzung vor 2017	Das Grundstück gehört zum ehemaligen Militärflugplatz und wird zum Teil von der Militärpolizei genutzt. Der Perimeter befindet sich im Sachplan Militär und liegt grösstenteils in einer Landwirtschaftszone, im südlichen Bereich ist er teilweise bewaldet.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Wallis Turtmann-Unterems Bund 3,6 ha
Zwischenergebnis			
Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)		
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden und bei Bedarf der Durchführung von Asylverfahren		
Vorgesehene Nutzung	Die Hauptfunktion der Anlage ist noch in Diskussion; der Bedarf für die nötigen Schlaf- und Arbeitsplätze entsprechend noch offen.		
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Die Unterbringung von Asylsuchenden erfordert Neubauten.		
Rahmenbedingungen Betrieb	Die Modalitäten für die Nutzung des Geländes werden in einer Vereinbarung mit der armasuisse geregelt. Das Mobilitätskonzept wird vor der Inbetriebnahme des Standorts mit der zuständigen Stelle des Kantons besprochen.		

Erläuterungen

a) Koordination

In der Region Westschweiz sind die Standorte für ein BAZ mit Warte- und Ausreisefunktion, ein BAZ mit Verfahrensfunktion (als Anschlusslösung bei Befristung des BAZ Boudry) und eine strategische Reserve in Diskussion zwischen dem Bund und den Kantonen Waadt und Wallis. Der ehemalige Militärflugplatz in Turtmann ist dafür eine Option. Vor einer Überführung des Standorts in den Koordinationsstand „Festsetzung“ müssen die verschiedenen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Gemeinden analysiert werden. Dabei können Lösungsvorschläge (bspw. Alternativstandorte) diskutiert werden.

Ein BAZ mit Verfahrensfunktion müsste über 480 Unterbringungsplätze und rund 180 Arbeitsplätze verfügen, ein BAZ mit Warte- und Ausreisefunktion über 250 Unterbringungsplätze und wenige Arbeitsplätze.

b) Vertragsbedingungen

Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Bundes

c) Infrastruktur/Bauten

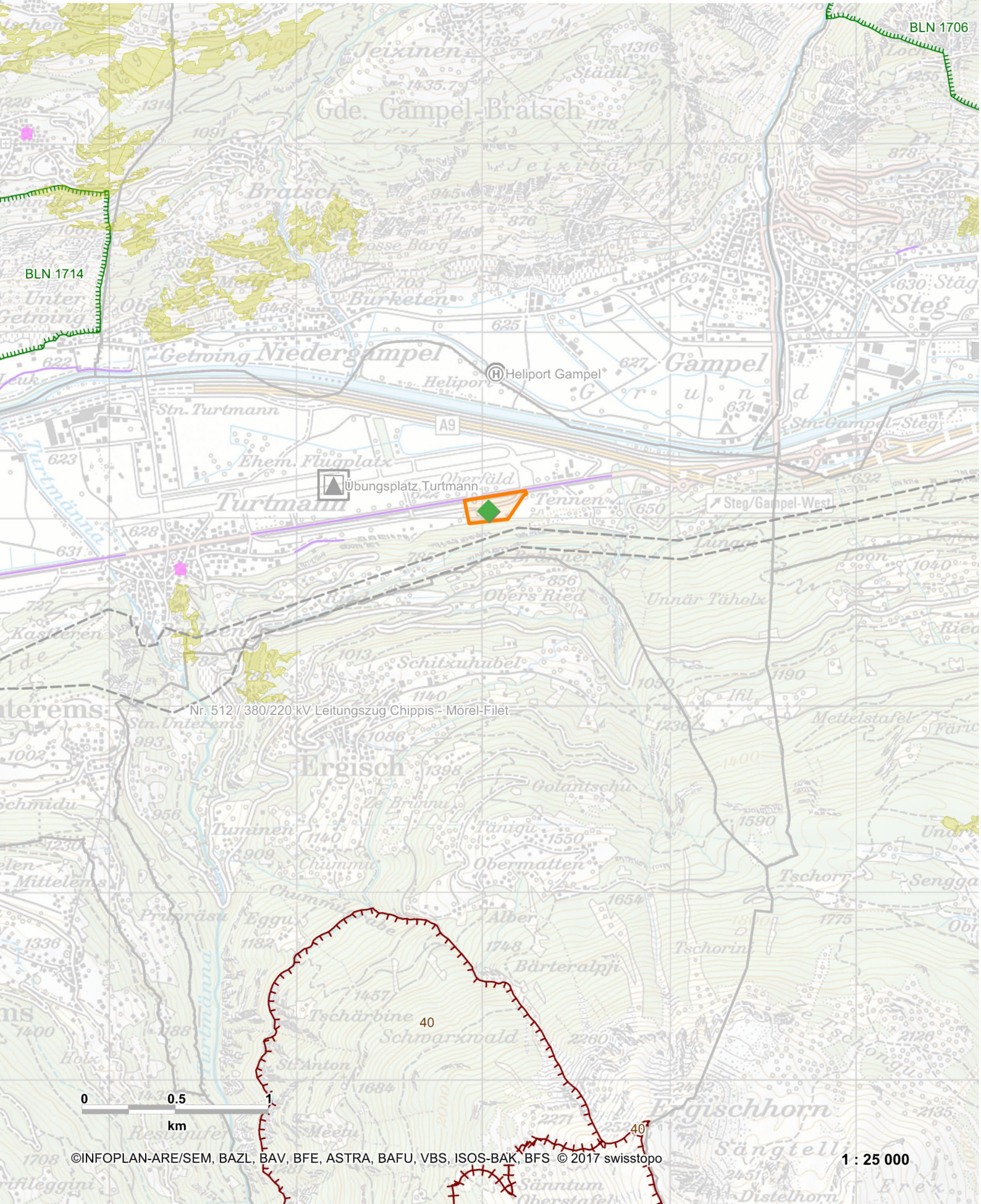
Für das BAZ müssen Neubauten erstellt werden. Voraussichtlich können diese im nordöstlichen, Bereich des Grundstücks erstellt werden. Die Bestimmung eines allfällig angepassten Perimeters für ein BAZ sowie weitere detaillierte Abklärungen betreffend der Erschliessung und der Wirkung von Gefahrenzonen werden vor der Überführung in den Koordinationsstand Festsetzung vorgenommen. Eine Rodung von Wald ist voraussichtlich nicht nötig. Im Rahmen der weiteren Planung des BAZ werden die in der Nähe geplanten Arbeiten für die Höchstspannungsleitung Chippis-Mörel berücksichtigt (Planungskorridor SÜL).

d) Betrieb

Mit armasuisse sind die Modalitäten für die Nutzung des Geländes durch die Armee zu regeln. Die Durchfahrt muss gewährleistet werden.

Falls nötig, werden Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur in einem speziellen Abkommen zwischen dem SEM, dem Kanton und der Gemeinde festgelegt.

BAZ Turtmann
Perimeter



Centre fédéral pour requérants d'asile de Martigny

Situation initiale

Utilisation avant 2017	La parcelle est actuellement utilisée partiellement par l'Administration fédérale des douanes (AFD). Elle se trouve en zone mixte artisanale et commerciale (sans habitat).	Canton Commune Propriétaire foncier Superficie	Valais Martigny Confédération Env. 0.7 ha Périmètre à définir avec l'AFD
------------------------	---	---	--

Coordination en cours

Type d'infrastructure	Centre fédéral pour requérants d'asile (CFA)
But	Utilisation principale pour l'hébergement de requérants d'asile
Utilisation prévue	Sur la partie de la parcelle inutilisée par l'AFD, une installation de structures modulaires mettrait à disposition 250 places d'hébergement avec les places de travail nécessaires
Conditions-cadres infrastructure	À coordonner avec l' AFD, le canton du Valais et la commune pour un état de « coordination réglée »
Conditions-cadres Exploitation	Occupation parallèle du site Modalités à convenir avec l'AFD

Explications

a) Coordination

Dans la région romande les emplacements d'un troisième CFA aux fonctions d'attente et de départ et d'une réserve stratégique sont en discussion avec les cantons VD et VS. La parcelle de l'AFD à Martigny est un site d'évaluation pour ce troisième CFA. Pour que l'emplacement passe en catégorie „coordination réglée“, les différentes possibilités doivent être analysées en collaboration avec les cantons et les communes concernés. Dans ce cadre, des propositions de solutions, comme des emplacements alternatifs, peuvent être discutées.

Actuellement, une partie de la parcelle n'est pas utilisée par l'AFD. La réalisation du CFA se ferait en coordination avec l'AFD sur la base d'une occupation parallèle.

b) Conditions contractuelles

Le périmètre est propriété de la Confédération.

c) Infrastructure / constructions

Ce CFA aurait une capacité de 250 places d'hébergement pour requérants d'asile. Quelques places de travail seraient créées pour la gestion administrative ; en outre, des places de travail seraient assurées pour le personnel d'encadrement et de sécurité. Les infrastructures envisagées sont des constructions modulaires.

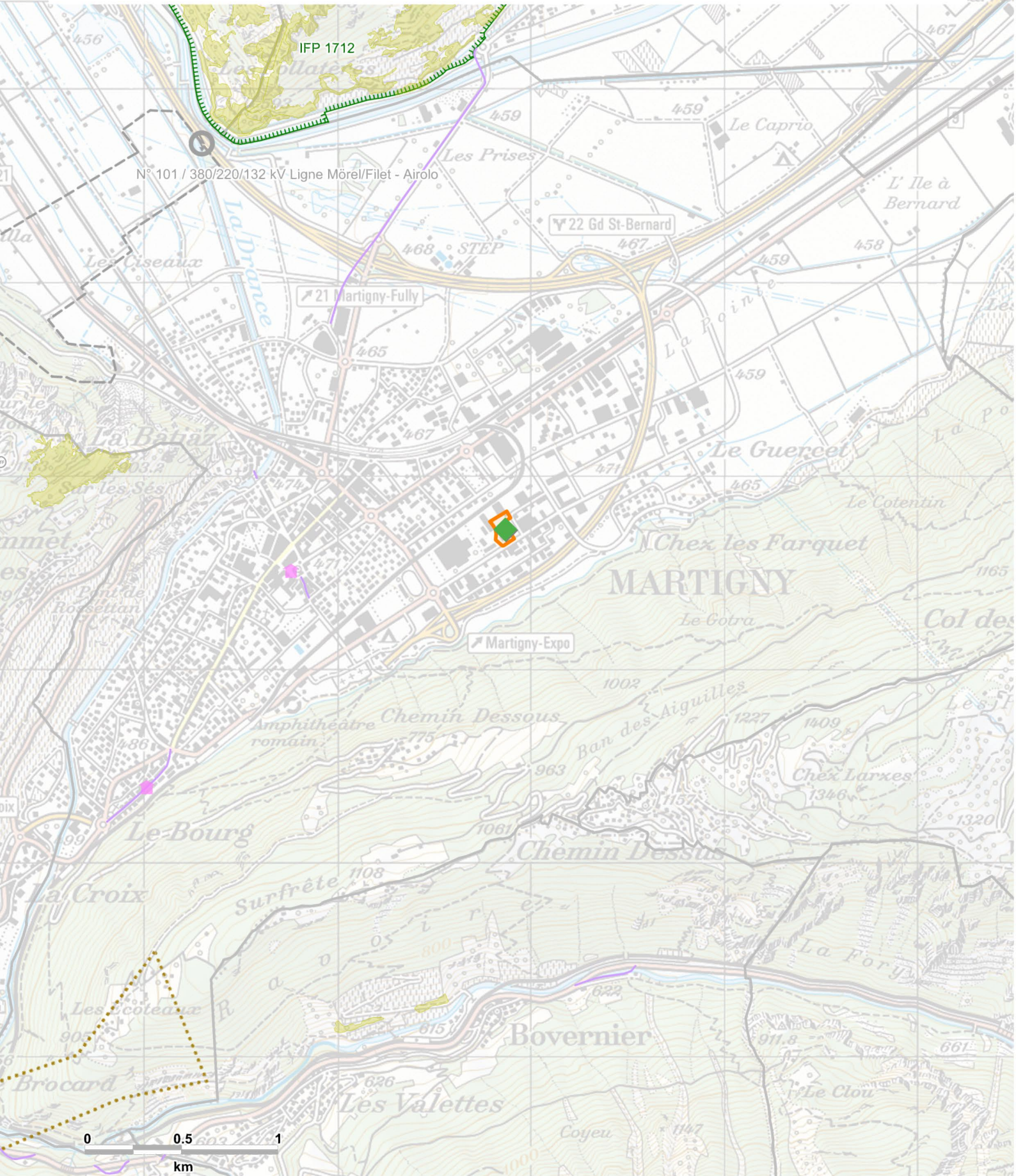
d) Exploitation

L'accessibilité est garantie par les transports publics avec une gare CFF se situant à 15 minutes à pied ou par un arrêt de bus à proximité (Martigny Verdan).

Les raccordements en eau et en électricité ainsi que le mode circulation sur la parcelle devraient être coordonnés avec l'AFD.

CFA Martigny

Périmètre



Bundesasylzentrum Kappelen

Ausgangslage

Nutzung vor 2017	Der Perimeter befindet sich teils in einer Arbeitszone, teils in einer Mischzone mit Überbauungsordnung. Auf der Parzelle befindet sich ein Durchgangszentrum des Kantons.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Bern Kappelen Kanton bis ca. 1.3 ha
------------------	--	---	--

Festsetzung

Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden.
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für bis zu 270 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt.
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Das BAZ besteht aus dem Perimeter mit dem bisherigen Durchgangszentrum des Kantons. Für die neue Nutzung sind Umbauarbeiten sowie Erweiterungsbauten vorgesehen.
Rahmenbedingungen Betrieb	Keine Besonderheiten.

Erläuterungen

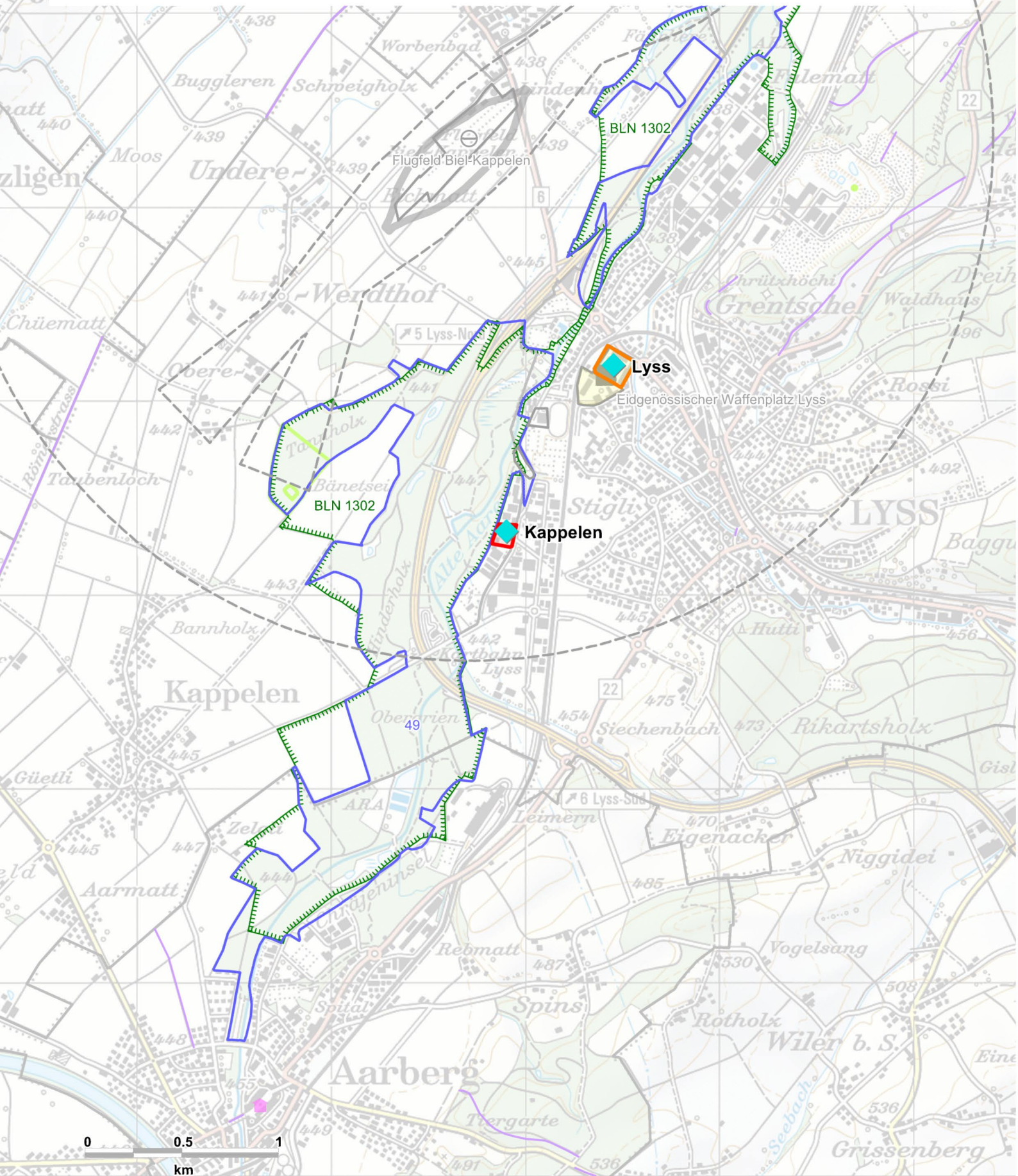
a) Koordination mit dem Kanton Bern und den betroffenen Gemeinden
Der Kanton und die Gemeinden Kappelen und Lyss unterstützen die Schaffung eines Bundesasylzentrums an diesem Standort.

b) Vertragliche Situation
Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum des Kantons, dieser hat einem Verkauf bereits zugestimmt. Weitergehende Regelungen zum Betrieb des BAZ sind nicht Teil des Sachplans und werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen
Im südlichen Bereich des Perimeters wird aktuell ein kantonales Asylzentrum betrieben und das östlich davon gelegene, kleinere Gebäude durch den Verein Asyl Biel & Region genutzt. Die beiden nördlich gelegenen Hallen eignen sich nicht für eine Umnutzung. Sie werden abgebrochen und durch Neubauten ersetzt. Nördlich angrenzend befindet sich der Werkhof „Grien“ der Gemeinde Lyss.
Die bestehenden Unterkunftsgebäude des kantonalen Durchgangszentrums werden neu als Bundesasylzentrum genutzt und durch Neubauten ergänzt, um bis zu 270 Schlafplätze zur Verfügung stellen zu können. Es sind wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten und alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Für die neue Nutzung sind Um- bzw. Ausbauarbeiten in den bestehenden Gebäuden vorgesehen.

d) Betrieb
Die Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist genügend.

BAZ Kappelen Perimeter



Bundesasylzentrum Lyss

Ausgangslage			
Nutzung vor 2017	Der Perimeter befindet sich im Sachplan Militär und gemäss Zonenplan der Stadt Lyss in einer Zone für öffentliche Nutzung.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche:	Bern Lyss Bund ca. 2.5 ha
Zwischenergebnis			
Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)		
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden und der Durchführung von Asylverfahren.		
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für bis zu 350 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt. Anweisung an das SEM: Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der geplanten Siedlungsverdichtung gemäss regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept wird untersucht. Parallel dazu werden Standortalternativen geprüft.		
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Für das BAZ wird der Perimeter des Zeughauses geprüft. Für die neue Nutzung sind Um- und Erweiterungsbauten vorgesehen.		
Rahmenbedingungen Betrieb	Nutzung voraussichtlich erst nach 2025		

Erläuterungen

a) Koordination mit dem Kanton Bern und dem VBS

Gemäss aktueller Planung der Armee wird der Standort nicht vor 2025 verfügbar sein. Die weitere Planung im Hinblick auf eine Festsetzung des Standortes beinhaltet vertiefte Abklärungen zu den Rahmenbedingungen für die Erstellung bzw. Umnutzung der Anlage, dies unter Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Region mit dem Vorranggebiet Verdichtung, welches primär Wohnnutzungen vorsieht, wie auch der militärischen Nutzung während der nächsten Jahre. In Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern werden Lösungsvorschläge (bspw. Alternativstandorte) evaluiert.

b) Vertragliche Situation

Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum des Bundes. Gemäss aktueller Planung der Armee wird der Standort nicht vor 2025 verfügbar sein.

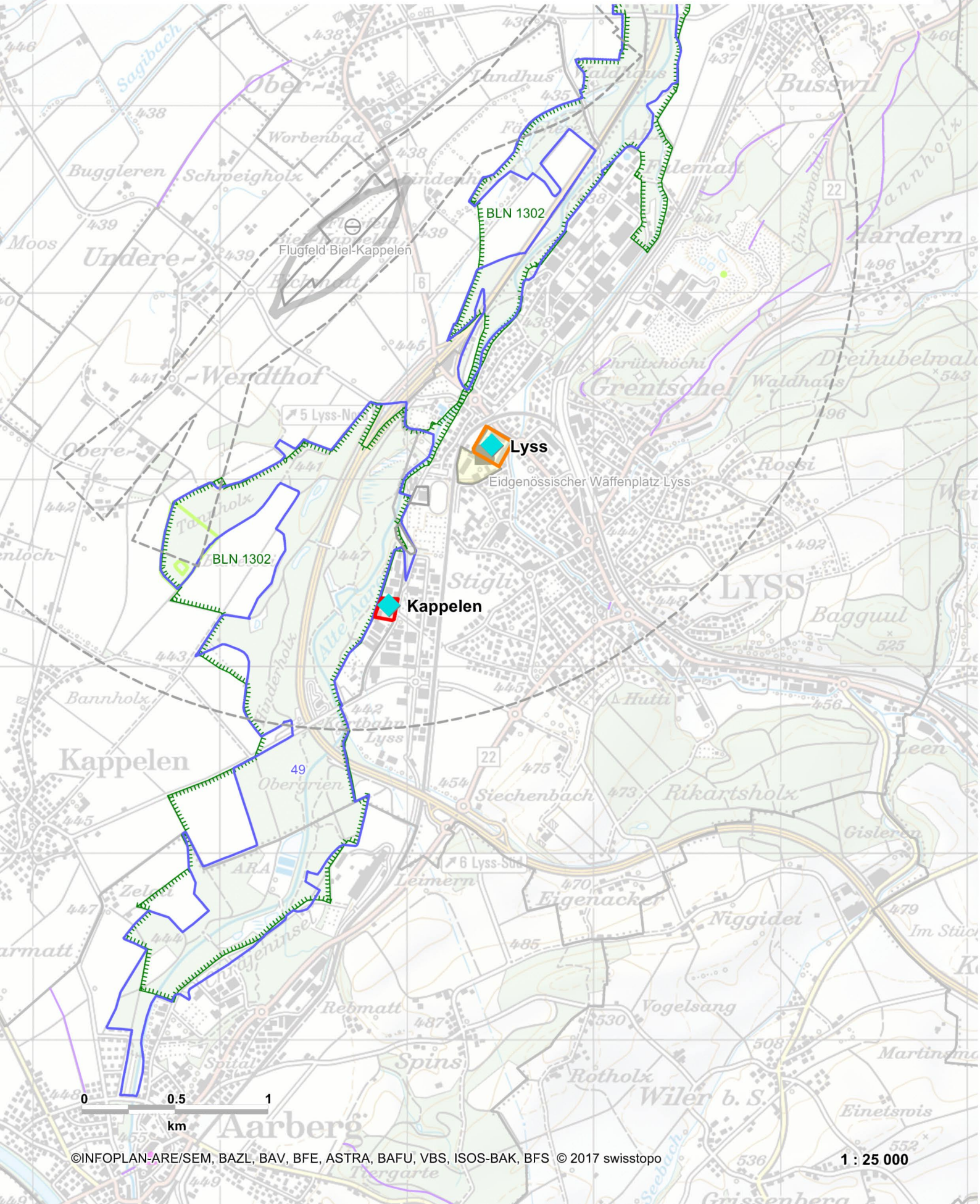
c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

Um die bis zu 350 Schlafplätze und rund 100 Arbeitsplätze bereitstellen zu können, sind neben Umbauten auch Erweiterungsbauten nötig. Es werden alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen.

d) Betrieb

Die Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist aufgrund der Bahnhofsnähe sehr gut.

BAZ Lyss
Perimeter



Bundesasylzentrum Flumenthal

Ausgangslage			
Nutzung vor 2017	Der Perimeter befindet sich teils in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, teils in der Landwirtschaftszone.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Solothurn Flumenthal Kanton Solothurn ca. 1.5 ha
Festsetzung			
Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)		
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden.		
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für 250 Schlafplätze ausgelegt. Für den Normalbetrieb werden wenige Arbeitsplätze vorgesehen.		
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Die zu erstellenden Gebäude werden auf dem in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegenden Parzellenteil errichtet. Der Uferweg ist nicht betroffen.		
Rahmenbedingungen Betrieb	Es wird ein Transportkonzept erstellt.		

Erläuterungen

a) Koordination mit dem Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn unterstützt die Schaffung eines Bundesasylzentrums an diesem Standort. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem Kanton bezüglich den Bestimmungen des Uferschutzbereichs gemäss kantonalem Richtplan.

b) Vertragliche Situation

Die Parzelle befindet sich im Eigentum des Kantons Solothurn, der dem Bund mit Vertrag vom 03. November 2016 ein Baurecht eingeräumt hat.

c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

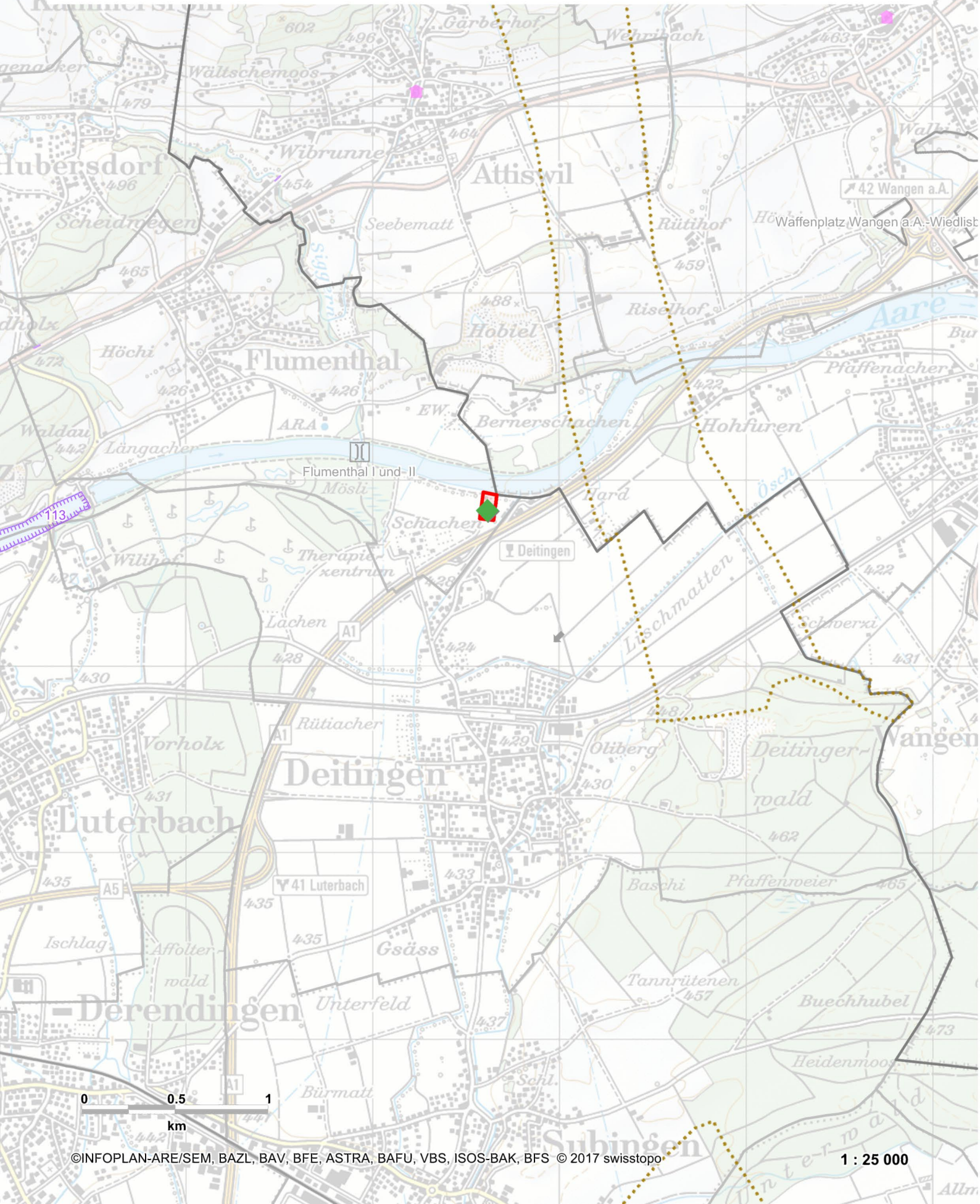
Die Anlage wird für 250 Schlafplätze ausgelegt. Es werden wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten und alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Es ist vorgesehen das bestehende Gebäude mit einem dreigeschossigen Modulbau zu ergänzen. Die zu erstellenden Bauten werden hauptsächlich in dem Bereich errichtet, der bereits bisher der Zone für öffentliche Nutzung zugewiesen war. Die Bereiche, die näher als 50m am Ufer liegen, sind nicht von den Hauptbauten betroffen. Der Uferweg liegt ausserhalb des Perimeters und ist nicht betroffen. Es werden Parkplätze für die Mitarbeitenden vorgesehen.

d) Betrieb

Der Standort ist mit dem öffentlichen Verkehr nicht erschlossen. Ein Transportkonzept für die An- und Abreise der Bewohner wird im Rahmen der Betriebsvereinbarung mit Kanton und Gemeinden ausgearbeitet.

Auch weitere Absprachen mit den betroffenen Gemeinden (Flumenthal, Deitingen) zum Betrieb von Bundesasylzentren sind nicht Teil des Sachplans, sondern werden, wo zweckmässig, in separaten Vereinbarungen geregelt.

BAZ Flumenthal Perimeter



Bundesasylzentrum Basel

Ausgangslage

Nutzung vor 2017	Der Perimeter befindet sich teils in einer Zone für öffentliche Nutzung, teils in einer Wohnzone. Teile davon werden bereits als Asylzentrum des Bundes genutzt.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Basel-Stadt Basel Kanton/Bund ca. 1 ha
------------------	--	---	---

Festsetzung

Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden und der Durchführung von Asylverfahren.
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für bis zu 390 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt.
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Das BAZ besteht aus dem südlichen Hauptperimeter mit dem bisherigen Empfangs- und Verfahrenszentrum und einer neu gemieteten Liegenschaft. Im südwestlichen Teil des Hauptperimeters ist ein mehrstöckiger Ersatzneubau vorgesehen. Nördlich und etwas abgetrennt vom Hauptperimeter befindet sich ein zusätzliches Gebäude, das als Ergänzung dient.
Rahmenbedingungen Betrieb	Keine Besonderheiten

Erläuterungen

a) Koordination

Keine besondere Koordination nötig.

b) Vertragliche Situation

Die Liegenschaft Freiburgerstr. 80 befindet sich im Eigentum des Bundes. Der restliche Perimeter befindet sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt und ist dem Bund teils im Baurecht (bisheriges EVZ), teils zur langjährigen Miete (Freiburgerstr. 62) überlassen.

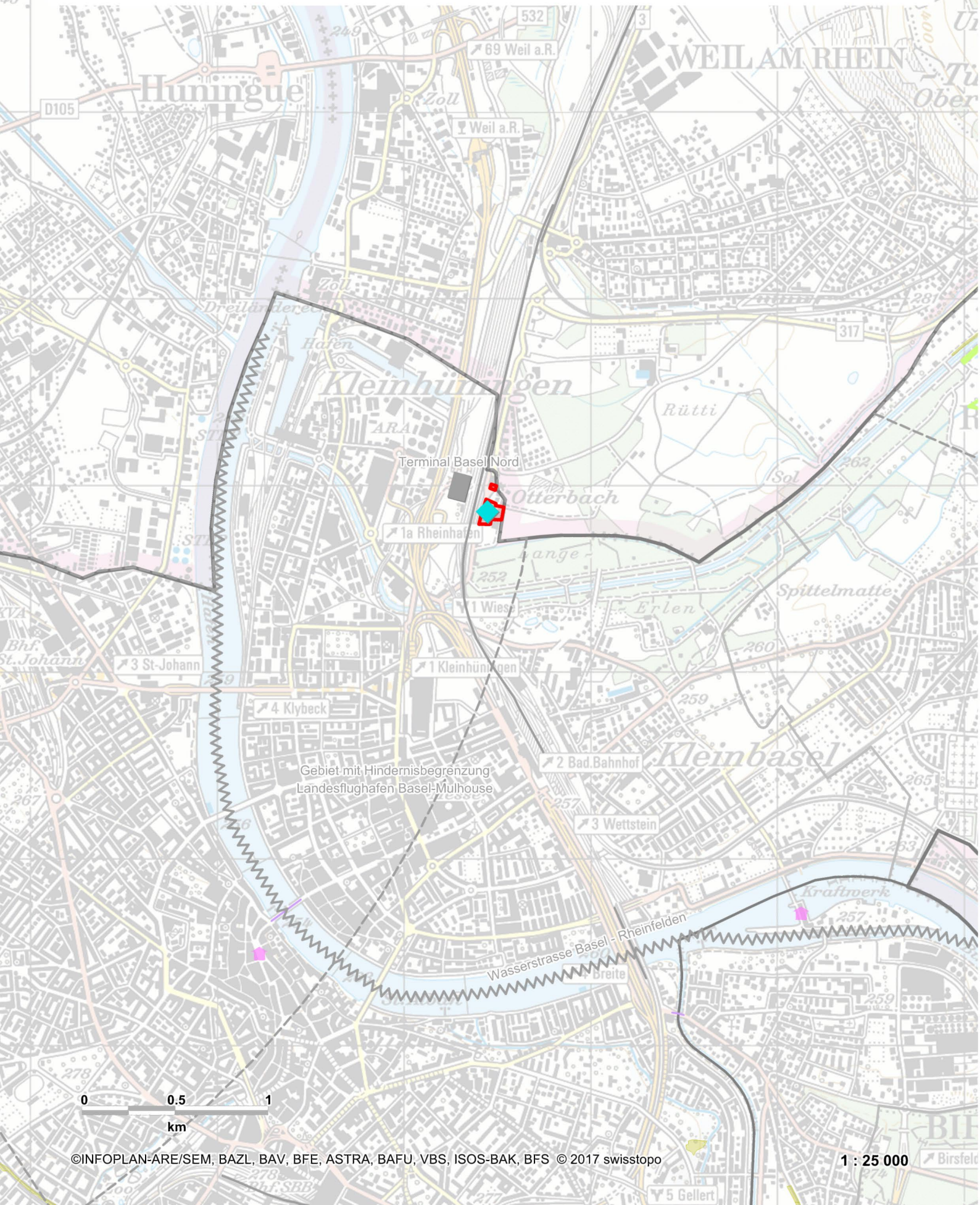
c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

Neben Sanierungen an den bestehenden Gebäuden ist insbesondere der Bau eines mehrstöckigen Ersatzneubaus für den bisherigen Bürotrakt vorgesehen. Dieser Bau wurde noch vor Inkrafttreten des Sachplans im kommunalen Baubewilligungsverfahren bewilligt. Der bestehende Unterkunftstrakt des Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Basel ist sanierungsbedürftig. Er wird saniert oder allenfalls durch einen Ersatzneubau ersetzt und für 350 Schlafplätze ausgelegt. In einem separaten Gebäude wird eine Unterkunft mit bis zu 40 Plätzen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende eingerichtet. Diese Liegenschaft (Freiburgerstr. 62) steht nach Angabe des Kantons BS unter Denkmalschutz. Dies ist bei allfälligen baulichen Eingriffen zu berücksichtigen. Für den Normalbetrieb werden ca. 130 Arbeitsplätze für die Durchführung von Verfahrensschritten (Registrierung, Befragung, Beratung, etc.) sowie die nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Dies entspricht gegenüber der Kapazität des bestehenden EVZ einer leichten Reduktion der Schlafplätze und einer deutlichen Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze.

d) Betrieb

Die Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist mit öV-Güteklasse D für ein Verfahrenszentrum angemessen

BAZ Basel Perimeter



Centro federale d'asilo Pasture (Balerna e Novazzano)

Situazione iniziale

Utilizzo prima del 2017	L'ubicazione è adibita ad attività commerciali e ospita uffici delle FFS.	Cantone Comuni Proprietario del fondo Superficie	Ticino Balerna e Novazzano FFS ca. 1.2 ha
-------------------------	---	---	--

Dato acquisito

Tipologia di infrastruttura	Centro federale d'asilo (CFA)
Scopo	L'ubicazione è destinata in prima linea all'alloggio di richiedenti l'asilo e all'espletamento di procedure d'asilo.
Utilizzo previsto	L'impianto deve poter offrire 350 posti letto e i necessari posti di lavoro in ufficio.
Condizioni quadro infrastruttura	Sulla parte est del perimetro è prevista la costruzione di nuovi edifici mentre l'edificio tuttora situato sulla parte ovest sarà demolito o risanato/ristrutturato. Nel quadro del progetto concreto sarà vagliata la necessità o meno di misure speciali in materia di protezione contro l'inquinamento fonico e le radiazioni non ionizzanti, nonché di prevenzione degli incidenti.
Condizioni quadro esercizio	-

Commenti

- a) Coordinamento con
- il Cantone Ticino

L'esperienza dimostra che molti richiedenti l'asilo giungono in Svizzera attraverso l'Italia. Pertanto sussiste una comprovata necessità per la SEM di predisporre nel Cantone Ticino un centro federale d'asilo dotato di un congruo numero di posti di lavoro in ufficio in vista dell'espletamento delle procedure d'asilo.

Previo esame di numerose ubicazioni, per motivi funzionali e in virtù di riflessioni connesse alla pianificazione del territorio, la Confederazione e il Cantone Ticino considerano l'ubicazione di Pasture più idonea. Ciò in particolare anche giacché la SEM continuerà ad utilizzare il proprio alloggio di Chiasso quale punto di primo contatto in collaborazione con il Corpo delle guardie di confine. L'ubicazione di Pasture consentirebbe pertanto di sfruttare le sinergie.

- i Comuni

Il Comune di Balerna ha elaborato un Piano particolareggiato del Pian Faloppia (PRP), nell'intento di insediare anche altri commerci nonché ristoranti e alberghi. Il quartiere Pian Faloppia è delimitato, a nord, a ovest e a sud, dai binari delle FFS.

Il fondo in oggetto tuttavia non fa parte del PRP, bensì di un'area attribuita alla zona ferroviaria. Nel quadro del PRP, il Comune di Balerna prevede di sfruttare le zone edificabili esistenti erigendo un parco d'innovazione. In considerazione del desiderio espresso dal Comune di Balerna che il centro federale d'asilo non intralci la costruzione del parco d'innovazione, la SEM ha proposto quale ubicazione l'area qui definita.

Il coordinamento tra la SEM, il Cantone Ticino e i Comuni di Balerna e Novazzano in materia di questioni legate alla gestione del centro non fanno parte dello SPA, bensì di convenzioni tripartite stipulate separatamente.

- il piano settoriale infrastruttura ferroviaria (PSIF)

L'area sud del Pian Faloppia è interessata dai futuri piani nel quadro del piano settoriale infrastruttura ferroviaria (PSIF). Immediatamente a ovest del previsto centro federale per richiedenti l'asilo è prevista l'entrata della galleria per la tratta ferroviaria Chiasso-Lugano, definita quale risultato intermedio conformemente al PSIF. Il perimetro è di proprietà delle FFS non è tuttavia toccato dal PSIF. Inoltre, a fronte dei piani di sviluppo delle infrastrutture delle FFS non vi è tuttavia più nessun bisogno concreto, pertanto le FFS sono disposte a vendere il terreno necessario alla costruzione del centro federale d'asilo.

- b) Situazione sotto il profilo contrattuale

Le trattative riguardanti le condizioni contrattuali e un eventuale scaglionamento sono tuttora in corso. Nel complesso il PSA e il PSIF sono sufficientemente coordinati tra loro in tema di esigenze spaziali.

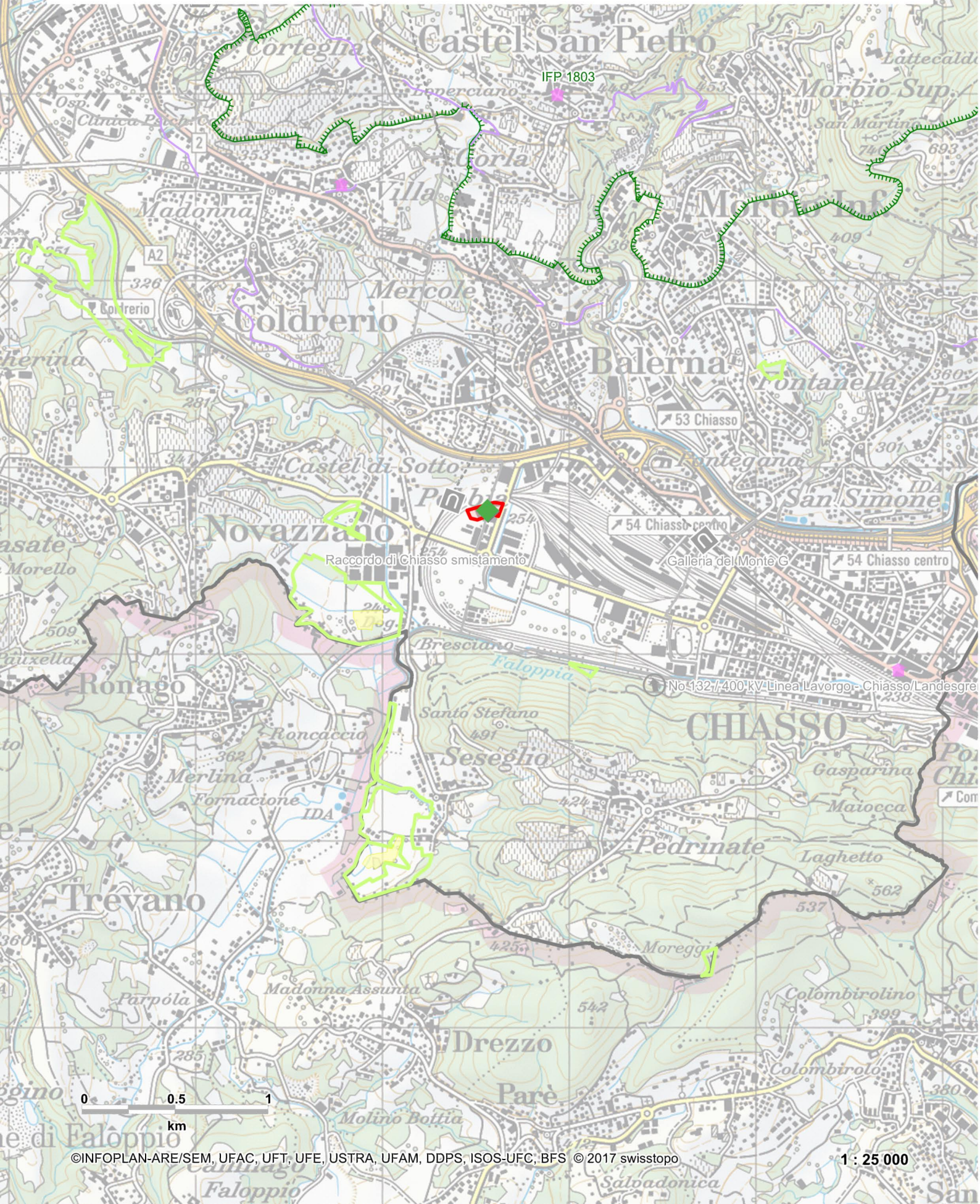
- c) Infrastruttura / misure edilizie

L'impianto è concepito per 350 posti letto. Sono previsti circa un centinaio di posti di lavoro in ufficio per l'espletamento delle fasi procedurali (registrazione, audizione, consulenza, ecc.) e per tutte le altre mansioni necessarie per il funzionamento del centro (assistenza, sicurezza, ecc.). Nel quadro del progetto concreto sarà vagliata la necessità o meno di misure speciali in materia di protezione contro l'inquinamento fonico e le radiazioni non ionizzanti, nonché di prevenzione degli incidenti.

- d) Funzionamento

L'ubicazione gode di un allacciamento ai trasporti pubblici confacente. Non occorrono pertanto pertinenti misure speciali. Sussiste una forte interconnessione aziendale con le infrastrutture della SEM in essere a Chiasso.

CFA Pasture (Balerna e Novazzano)
Perimetro



Bundesasylzentrum Schwyz

Ausgangslage

Nutzung vor 2017	Der Standort liegt in der Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Nutzungsplan der Gemeinde Schwyz. Er wurde bisher für militärische Zwecke genutzt.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Schwyz Schwyz Bund bis 2.5 ha
------------------	--	---	--

Festsetzung

Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)
Zweck	Der Standort dient der Unterbringung von Asylsuchenden.
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für 340 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt.
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Die Unterbringung von Asylsuchenden erfordert Um- und Neubauten.
Rahmenbedingungen Betrieb	-

Erläuterungen

a) Koordination mit Kanton Schwyz und Gemeinde Schwyz

Über den BAZ-Standort Schwyz besteht Einvernehmen mit der Gemeinde jedoch nicht mit dem Kanton Schwyz. Es laufen deshalb zum Zeitpunkt der Festsetzung des Standorts weiterhin Gespräche mit den Kantonen der Region Zentral- und Südschweiz und es werden Alternativstandorte auf ihre Eignung geprüft.

Die Parzelle 2886 liegt im Gebiet Wintersried in Seewen-Schwyz. Der Kanton SZ und die Gemeinde Schwyz sehen in dieser Gegend eine Entwicklungsplanung vor, um vermehrt Dienstleistungen, Gewerbe und Bauten für öffentliche Nutzung anzusiedeln. Die Festlegungen des Objektblattes sind vereinbar mit den aktuell gültigen Festlegungen des kantonalen Richtplans. Gemäss aktuellem Stand der Arbeiten zum kantonalen Nutzungsplan Seewen-Schwyz soll ein Teil der Parzelle 2886 in die Planung miteinbezogen werden. Für das BAZ wird voraussichtlich nicht der ganze Perimeter benötigt. Um die Ziele der kantonalen Nutzungsplanung zu unterstützen, sieht der Bund vor, das BAZ auf einer Teilfläche der Parzelle 2886 zu realisieren und rund 8000 qm der Gemeinde Schwyz im Baurecht anzubieten.

b) Vertragliche Situation

Der Perimeter befindet sich im Eigentum des Bundes.

c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

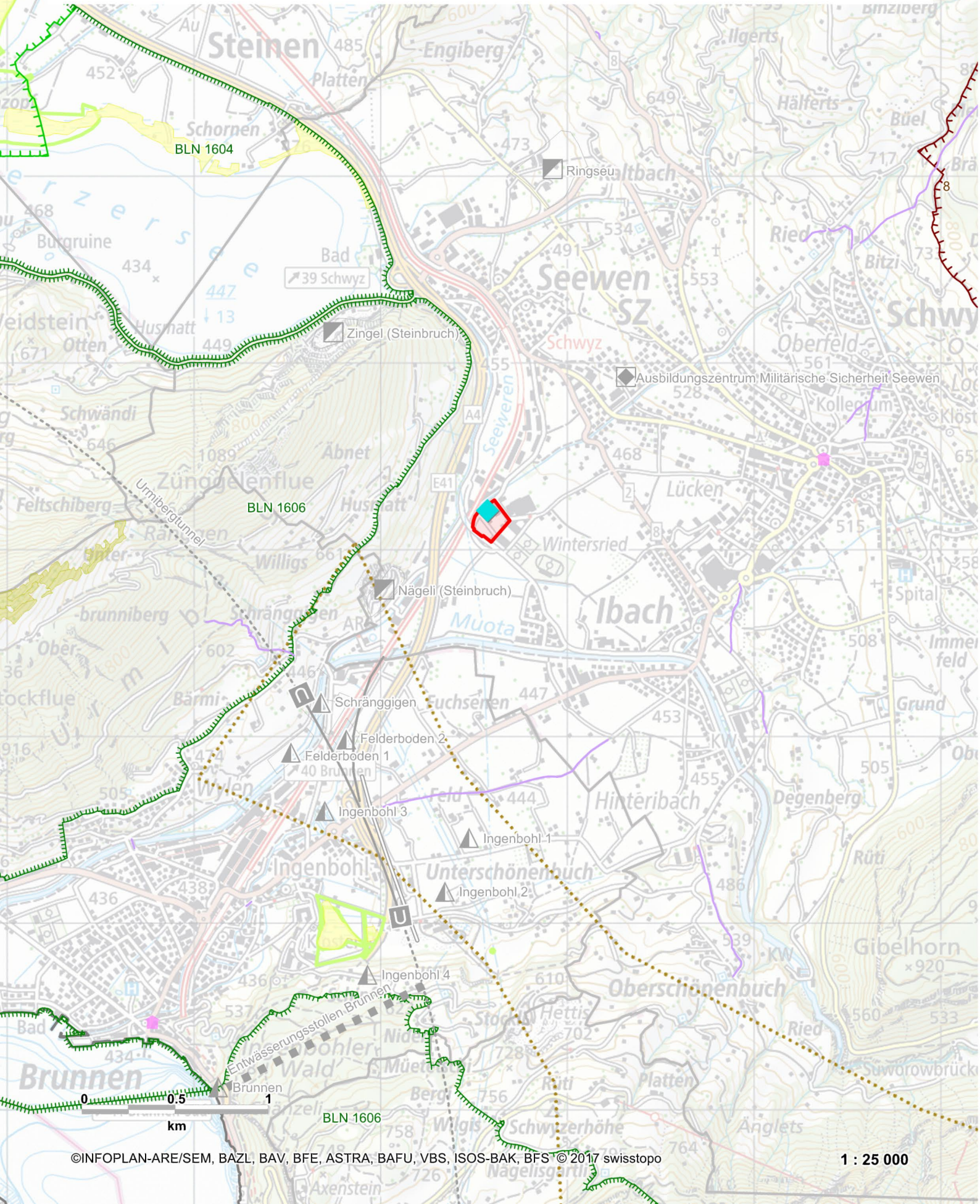
Das BAZ ist für 340 Schlafplätze ausgelegt. Es werden wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten und alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Es sind Um- und Neubauten vorgesehen.

d) Betrieb

Es werden Parkplätze für den Betrieb des Zentrums vorgesehen. Die An- und Abreise der Bewohner erfolgt per Bahn bis zum Bahnhof Schwyz. Vom Bahnhof Schwyz bis zum BAZ werden die Asylsuchenden zu Fuss gehen. Um die Erschliessung der Parzelle für den Langsamverkehr sicherzustellen, werden entsprechende Massnahmen umgesetzt.

Absprachen mit den betroffenen Gemeinden (Schwyz) zum Betrieb von Bundesasylzentren sind nicht Teil des Sachplans, sondern werden wo zweckmässig in separaten Vereinbarungen geregelt.

BAZ Schwyz Perimeter



Bundesasylzentrum Embrach

Ausgangslage

Nutzung vor 2017	Der Perimeter befindet sich in einer Zone für öffentliche Bauten und wird bisher als kantonales Asylzentrum genutzt.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Zürich Embrach Kanton Zürich ca. 1.4 ha
------------------	--	---	--

Festsetzung

Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden.
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für 360 Schlafplätze ausgelegt. Für den Normalbetrieb werden wenige Arbeitsplätze vorgesehen.
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Auf dem Perimeter befinden sich eingeschossige Pavillons. Die Erstellung von des Ergänzungsbaus erfolgt in Absprache mit dem Kanton Zürich.
Rahmenbedingungen Betrieb	Allfällig nötige Absprachen mit umliegenden Nutzern werden rechtzeitig getroffen.

Erläuterungen

a) Koordination mit dem Kanton ZH und der Gemeinde Embrach

Auf der Gesamtparzelle befinden sich aktuell ein kantonales Asylzentrum sowie weitere kantonale Nutzungen. Während einer Übergangsphase werden parallel ein Bundesasylzentrum mit 120 Plätzen und das kantonale Durchgangszentrum auf der Parzelle betrieben. Der Perimeter des BAZ umfasst nur einen Teil der Parzelle (vgl. ungefähre Lage gemäss Karte) und wird eingezäunt. Der Übergang vom kantonalen zum definitiven Bundesasylzentrum erfolgt in enger Absprache mit dem Kanton ZH und der Gemeinde.

b) Vertragliche Situation

Die Parzelle befindet sich im Eigentum des Kantons Zürich, der bereit ist, dem Bund ein Baurecht über 30 Jahre einzuräumen und die bestehenden Pavillons zu verkaufen. Ein entsprechender Vertrag wird rechtzeitig abgeschlossen. Aktuell besteht ein Mietvertrag zwischen dem Kanton ZH und dem Bund.

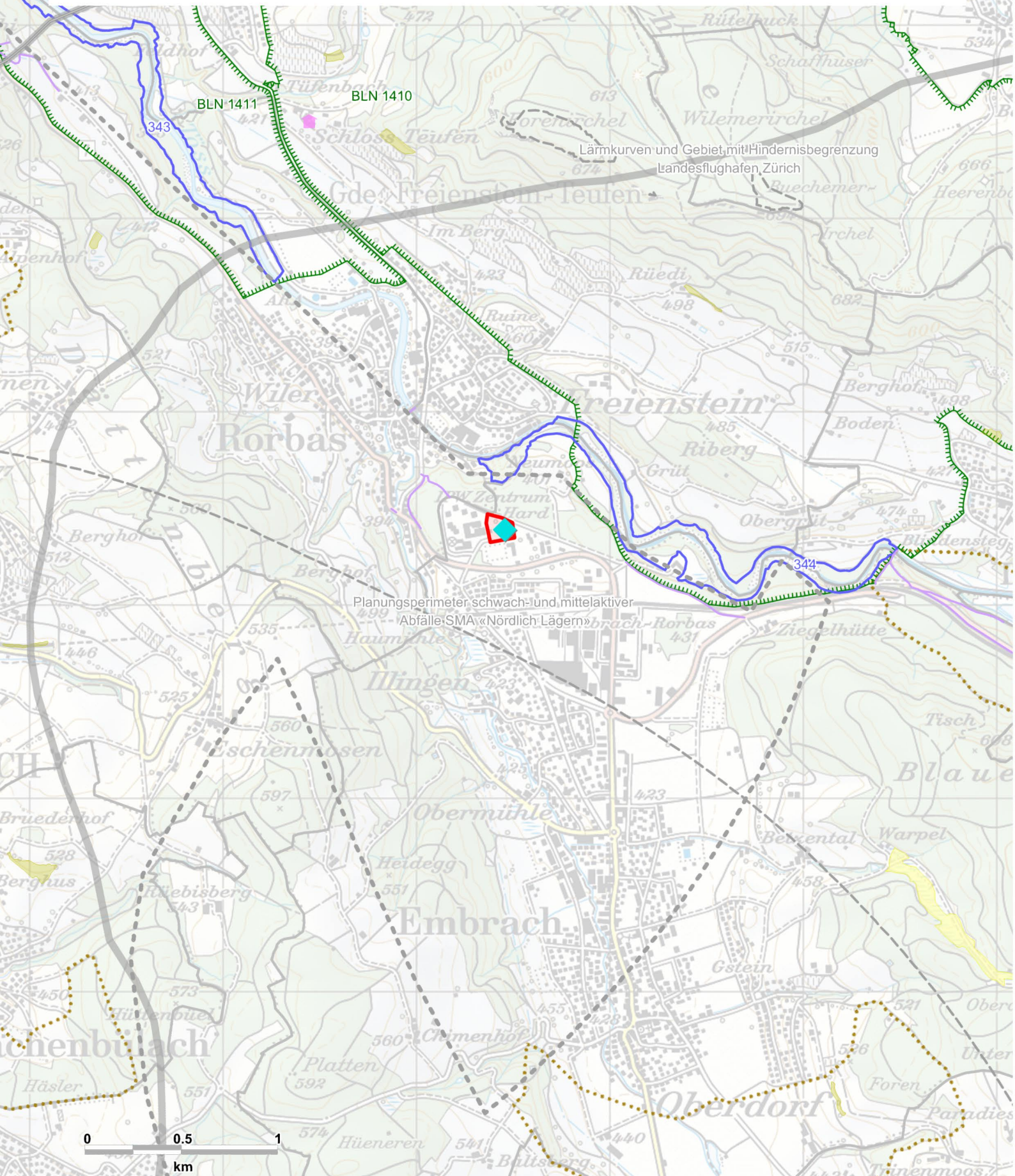
c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

Die Anlage wird für 360 Schlafplätze ausgelegt. Es werden wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten sowie die nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) geplant. Es ist vorgesehen die bestehenden Gebäude mit einem zwei- bis dreigeschossigen Neubau zu ergänzen. Der Perimeter des Bundesasylzentrums wird abgezäunt werden. Die Nutzung der umliegenden Gebäude und ihrer Zugänge (Wohngebäude, Gartenbrockenhaus, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit KZU, Parkplätze, etc.) wird durch den Betrieb nicht eingeschränkt.

d) Betrieb

Der Perimeter befindet sich in der ÖV-Gütekategorie C. Besondere Erschliessungsmassnahmen sind damit nicht nötig. Absprachen mit den betroffenen Gemeinden zum Betrieb von Bundesasylzentren sind nicht Teil des Sachplans, sondern werden, wo zweckmässig, in separaten Vereinbarungen geregelt. Mit der Gemeinde Embrach besteht eine solche Vereinbarung bereits.

BAZ Embrach
Perimeter



Bundesasylzentrum Rümlang

Ausgangslage			
Nutzung vor 2020	Der Standort befindet sich im Sachplan Militär und gemäss Zonenplan der Gemeinde Rümlang in der Landwirtschaftszone.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Zürich Rümlang Bund ca. 1.6 ha
Festsetzung			
Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)		
Zweck	Der Standort soll der Unterbringung von Asylsuchenden dienen.		
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für 150 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt.		
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Die Unterbringung von Asylsuchenden erfordert Um- und (Ersatz-)Neubauten, welche im Rahmen der Plangenehmigung konkret festgelegt werden. Dabei wird der Waldabstand bei Neubauten respektiert.		
Rahmenbedingungen Betrieb	Das SEM erstellt ein Konzept, um den Transport der Asylsuchenden zum und aus dem Zentrum sicherzustellen.		

Erläuterungen

a) Koordination mit dem VBS

Die Anlage „Camp Haselbach“ wird von der Armee zurzeit als Übungsplatz genutzt. Voraussichtlich wird die Armee das Gelände 2023 verlassen. Die Inbetriebnahme des BAZ ist voraussichtlich 2025 vorgesehen.

b) Vertragliche Situation

Der Perimeter befindet sich im Eigentum des Bundes.

c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

Das SEM benötigt gemäss aktueller Planung in der Verfahrensregion Zürich noch 150 Unterbringungsplätze für Asylsuchende und es werden wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten sowie alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Bauten sind auf der Parzelle 3936 vorgesehen, welche mit Regierungsratsbeschlüssen aus den Jahren 1951 und 1979 aus dem Waldgebiet entlassen wurde. Es ist vorgesehen, dass der auf der Parzelle 4923 liegende Parkplatz weiterhin genutzt wird.

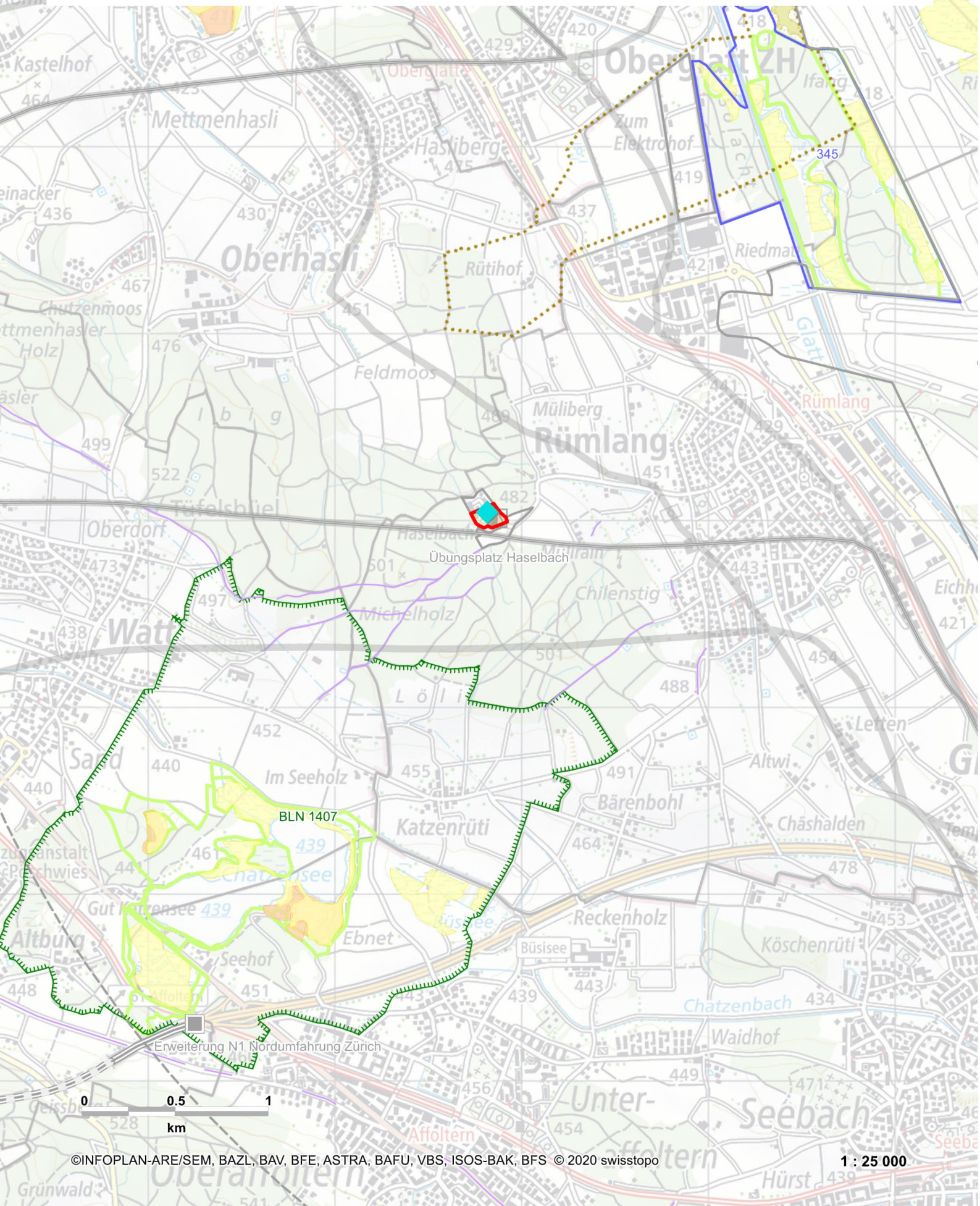
Der Perimeter wurde gegenüber dem Stand Zwischenergebnis im Nordwesten und Südosten reduziert. Im Hinblick auf die genauere Bestimmung von Umfang und Platzierung der Ersatzneubauten im Plangenehmigungsgesuch werden noch Abklärungen zur Beschaffenheit des Bodens und der bestehenden Bauten vorgenommen. Bei der Ausgestaltung der Ersatzneubauten wird darauf geachtet, die versiegelte Fläche gering zu halten. Der Standort ist durch Fluglärm vorbelastet, wobei der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III eingehalten ist. Bei Um- oder Ersatzneubauten sind für die lärmempfindlichen Räume die erhöhten Anforderungen gemäss SIA-Norm 181 zu berücksichtigen (Art. 32 LSV).

d) Betrieb

Der Standort liegt abseits der geschlossenen Siedlung und ist teilweise von Wald umgeben. Der Transport der Asylsuchenden zum und aus dem Zentrum erfolgt voraussichtlich mit Kleinbussen. Die Mitarbeitenden werden voraussichtlich das private Fahrzeug benutzen. Eine bedeutende Zunahme des Verkehrsaufkommens im Vergleich zur heutigen Nutzung ist nicht zu erwarten.

BAZ Rümlang

Perimeter



Bundesasylzentrum Kreuzlingen

Ausgangslage

Nutzung vor 2017	Der Perimeter befindet sich teils in einer Wohn- und Gewerbezone. Auf der Parzelle steht bereits ein Empfangs- und Verfahrenszentrum.	Kanton Gemeinden Grundeigentümer Fläche	Thurgau Kreuzlingen Bund EVZ: ca. 0.65 ha EZV: ca. 0.8 ha
------------------	---	--	---

Festsetzung

Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden.
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für 310 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt.
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Das BAZ besteht aus dem Perimeter mit dem bisherigen Empfangs- und Verfahrenszentrum. Für die neue Nutzung sind Umbauarbeiten vorgesehen.
Rahmenbedingungen Betrieb	Keine Besonderheiten

Vororientierung

Bei Bedarf kann die nahegelegene, unbebaute Parzelle der schweizerischen Eidgenossenschaft (Eidg. Zollverwaltung EZV) in die Nutzung mit einbezogen werden.

Erläuterungen

Festsetzung

a) Koordination

Keine besondere Koordination erforderlich.

b) Vertragliche Situation

Beide Parzellen befinden sich im Eigentum des Bundes.

c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

Der bestehende Unterkunftstrakt des EVZ Kreuzlingen mit 290 Schlafplätzen wird weiterhin genutzt. Im Bürotrakt werden zusätzliche 20 Schlafplätze geschaffen. Für den Normalbetrieb werden wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten sowie alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Dies entspricht gegenüber der bestehenden Anlage einer leichten Erhöhung der Schlafplätze und einer deutlichen Reduktion der Anzahl Arbeitsplätze. Für die neue Nutzung sind vor allem Umbauarbeiten im bestehenden Bürotrakt vorgesehen.

d) Betrieb

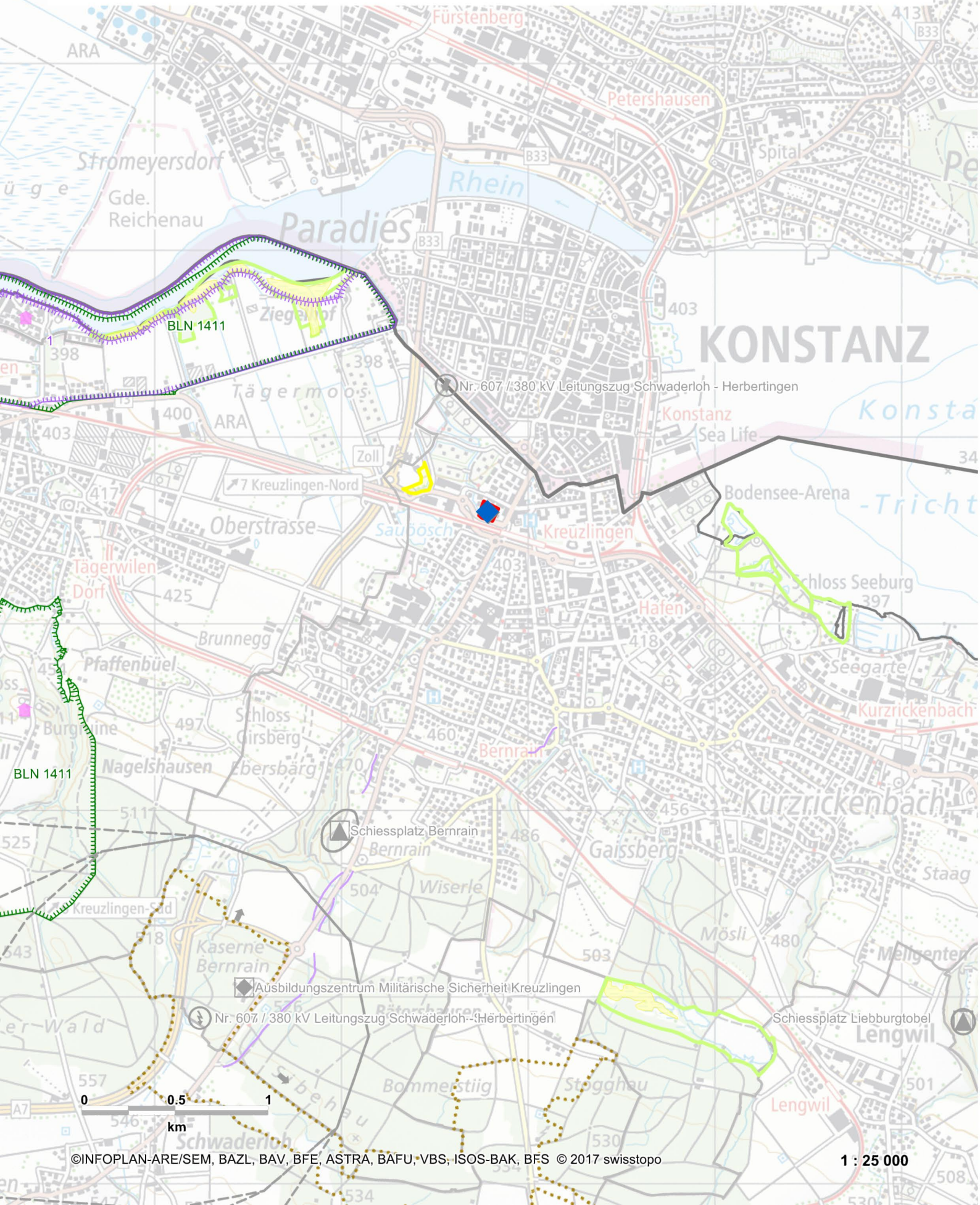
Die Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist aufgrund der Bahnhofsnähe sehr gut.

Vororientierung

Weiterentwicklung des Standorts bei Bedarf: Zurzeit wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geklärt, ob das Raumangebot im jetzigen EVZ Kreuzlingen ausreichend ist. Im Bedarfsfall wird die unbebaute Parzelle der EZV in die Nutzung mit einbezogen werden. Zusätzliche Unterkunftsplätze sind aber nicht vorgesehen. Im Bedarfsfall werden der Kanton und die Stadt Kreuzlingen im Rahmen der Änderung des Koordinationsstandes in die Planungen miteinbezogen.

BAZ Kreuzlingen

Perimeter



Bundesasylzentrum Altstätten

Ausgangslage			
Nutzung vor 2017	Der Perimeter Hädler ist unbebaut und liegt in der Zone für öffentliche Bauten. Das bisherige Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) befindet sich in einer Zone für öffentliche Bauten.	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche EVZ Hädler	St. Gallen Altstätten Bund ca. 0.5 ha ca. 2.6 ha
Festsetzung			
Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)		
Zweck	Das BAZ Altstätten Hädler dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden und der Durchführung von Asylverfahren. Der Standort des bestehenden EVZ in Altstätten Widen dient bis zur Inbetriebnahme des BAZ Hädler als Übergangslösung zur Unterbringung von Asylsuchenden.		
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage Hädler wird für 390 Betten und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt. Die Anlage Widen wird als Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme Hädler für bis zu 350 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt.		
Rahmenbedingungen Infrastruktur	Für die Realisierung des BAZ Altstätten Hädler sind Neubauten vorgesehen. Für die Übergangslösung in Widen sind bauliche Anpassungen notwendig.		
Rahmenbedingungen Betrieb	Es wird geprüft, ob Massnahmen zur besseren Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nötig sind.		

Erläuterungen

a) Koordination mit der Gemeinde

Der Bund betreibt in Altstätten Widen das Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ). Das Stimmvolk der Stadt Altstätten hat am 27. November 2016 der Zonenänderung und dem Verkauf des Grundstückes für das Bundesasylzentrum in Altstätten Hädler zugestimmt. Das EVZ Altstätten an der Bleichemühlstrasse 6 wird als Übergangslösung zur Unterbringung von Asylsuchenden weiterbetrieben, bis das neue Bundesasylzentrum (BAZ) in Altstätten Hädler den Betrieb aufnimmt. Die Verfahren werden in der Übergangphase in einem zugemieteten Bürogebäude durchgeführt. Nach Inbetriebnahme des BAZ Altstätten Hädler wird das EVZ Altstätten Widen geschlossen und rückgebaut.

b) Vertragliche Situation

Die Parzelle des Standortes in Altstätten Hädler befindet sich im Eigentum des Bundes. Die Parzelle des Standorts Widen befindet sich aktuell im Eigentum des Bundes. Über diese Parzelle wurde ein Kaufrechtsvertrag mit der Stadt Altstätten abgeschlossen, der es der Stadt erlaubt, das Grundstück nach Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums Altstätten Hädler zu erwerben.

c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen

In Altstätten Hädler werden mittels Neubau 390 Schlafplätze geschaffen. Für den Normalbetrieb sind zudem ca. 100 Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten sowie alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Bei der Anordnung der Bauten werden die Bezüge zu den umliegenden Nutzungen berücksichtigt. Unmittelbar angrenzend ist ein Erweiterungsbau des Regionalgefängnisses geplant.

Der Standort des heutigen EVZ Altstätten Widen wird ab 2019 für die Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme des neuen Zentrums Hädler genutzt werden. Dazu werden bauliche Anpassungen nötig sein, um bis zu 350 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze sicherzustellen. Dieses Zentrum wird nur solange betrieben, bis das neue BAZ in Altstätten Hädler, voraussichtlich ab 2022, in Betrieb genommen wird.

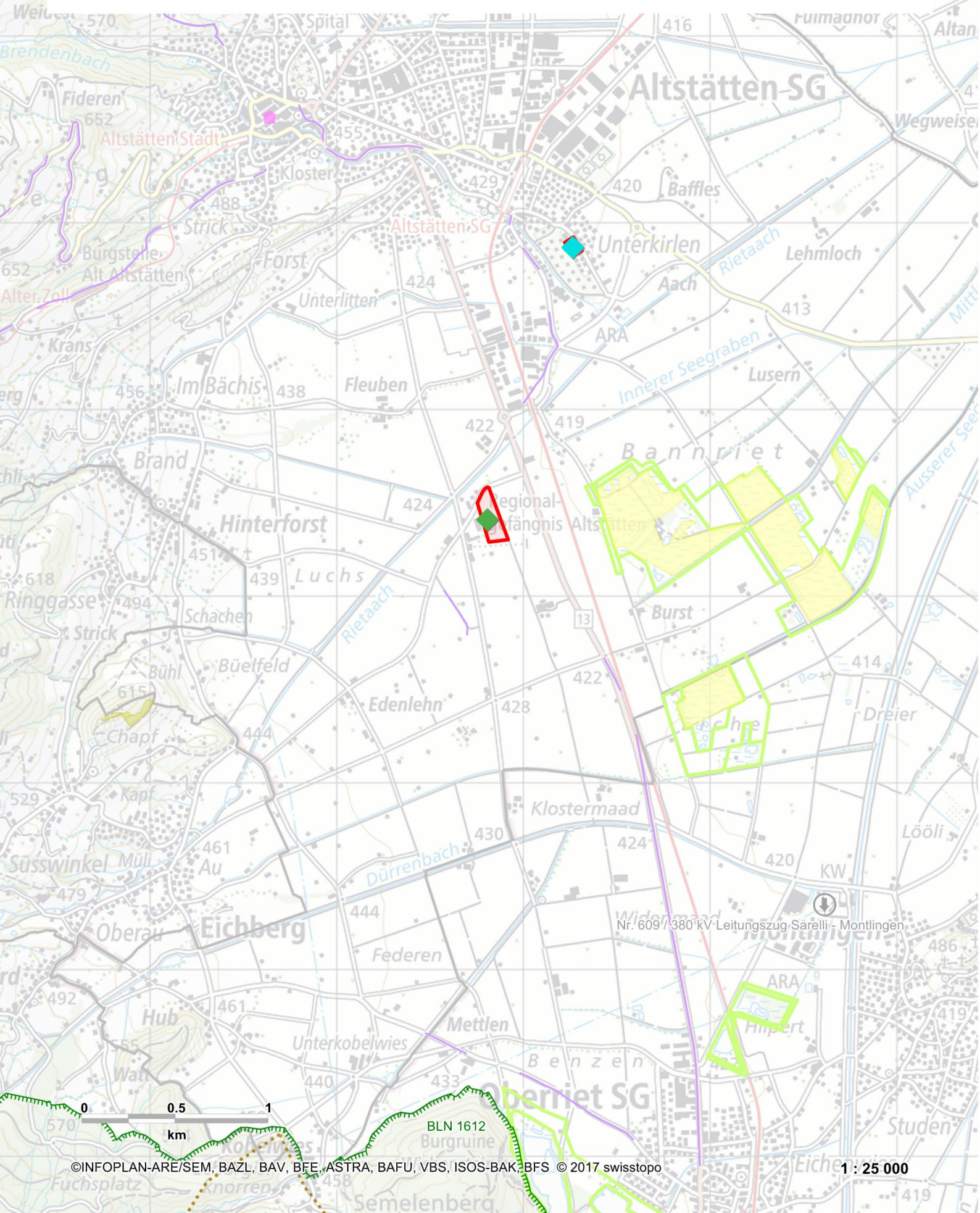
d) Betrieb

Die Erschliessung des Standorts in Altstätten Hädler mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wird zurzeit als unbefriedigend beurteilt. In einem Verkehrskonzept ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen eine ausreichende Erschliessung sichergestellt werden kann.

Der Standort des EVZ Altstätten in Widen wird als Übergangslösung genutzt. Aufgrund der Erhöhung der Belegkapazität des EVZ Altstätten in Widen während der Übergangsphase wird frühzeitig mit der Kantonspolizei St. Gallen Kontakt aufgenommen, um das Sicherheits- und Einsatzdispositiv zu überprüfen und zu aktualisieren.

Nach Inbetriebnahme des neuen Zentrums in Altstätten Hädler wird das EVZ in Altstätten Widen geschlossen.

BAZ Altstätten
Perimeter



Centre spécifique (CS) des Verrières

Situation initiale			
Utilisation avant 2017	Le centre sportif des Cernets a été utilisé à divers fins. La parcelle se trouve hors zone à bâtir.	Canton Commune Propriétaire foncier Superficie	Neuchâtel Les Verrières Confédération 0.8 ha
Coordination réglée			
Type d'infrastructure	Centre spécifique (CS)		
But	Utilisation principale pour l'hébergement de requérants d'asile récalcitrants.		
Utilisation prévue	La capacité d'un centre spécifique est d'un maximum de 60 places d'hébergement avec les places de travail nécessaires.		
Conditions-cadres infrastructure	L'infrastructure existante sera adaptée en raison de la fonction du centre spécifique		
Conditions-cadres Exploitation	Le Secrétariat d'État aux migrations (SEM) garantit l'accessibilité du CS toute l'année et assure le transport des requérants d'asile.		

Explications

a) Coordination

Le projet commencera sous forme de pilote avec une capacité réduite et bénéficiera de l'appui d'un comité de suivi sur les trois premières années qui gèrera les modalités de développement jusqu'à la pleine capacité de 60 places d'hébergement.

b) Conditions contractuelles

La Confédération a fait l'acquisition du bien le 27.09.2016.

c) Infrastructure / constructions

Le centre sportif des Cernets, aux Verrières, a été utilisé pendant 20 ans par le service des migrations du canton de Neuchâtel (de 1986 à 2005) pour l'hébergement d'une centaine de requérants d'asile attribués au canton de Neuchâtel. Le but est de continuer cette utilisation dans les bâtiments existants avec 60 places d'hébergement et les places de travail nécessaires. Certaines modifications seront adaptées à la fonction du centre. Il n'est pas prévu de construction supplémentaire, donc les exigences relatives à la distance minimale de la forêt seront respectées. En cas de difficultés empêchant la poursuite de l'exploitation du centre spécifique, celui-ci sera utilisé comme CFA rattaché au CFA à Boudry et disposera d'une capacité 100 places d'hébergement conformément à la convention de gestion et d'occupation tripartite signée avec le canton de Neuchâtel et la commune des Verrières.

d) Exploitation

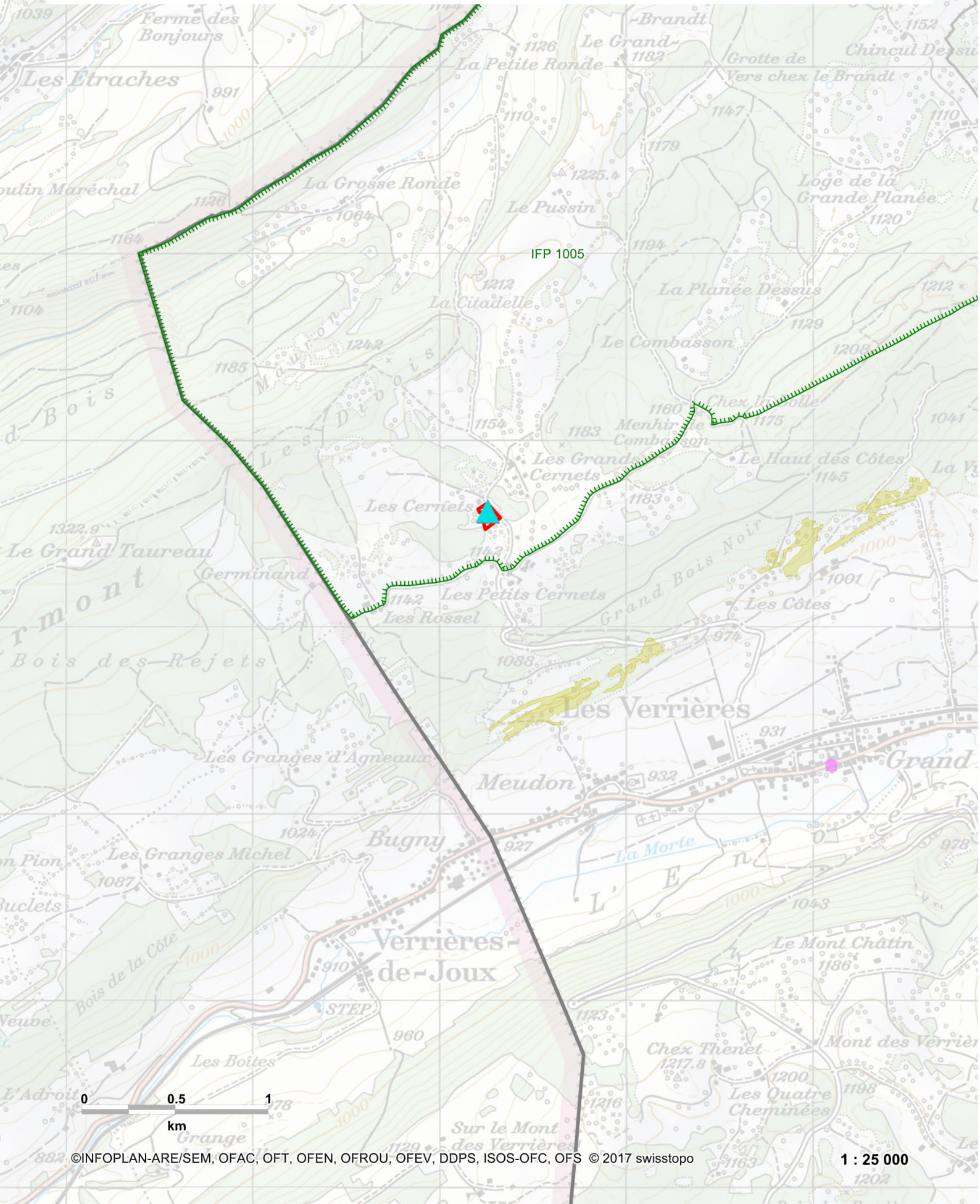
Deux centres spécifiques d'une capacité maximum de 60 personnes doivent être créés en Suisse. L'un d'eux se trouvera en Suisse romande dans la commune des Verrières dans le canton de Neuchâtel.

Durant l'hiver, le déneigement sera assuré par la Confédération via une convention séparée afin de garantir l'accessibilité du CS 24/7.

Mesures de sécurité propres aux centres spécifiques : La clôture sera pourvue de caméras et les portes renforcées. Le personnel d'encadrement et de sécurité sera adapté à la fonction du centre.

CS Les Verrières

Périmètre



Anhang

Rechtsgrundlagen, Referenzen

Abkürzung	Bezeichnung	Titel, Quelle
AsylG	Asylgesetz	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31
AuG	Ausländergesetz	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Oktober 2015), SR 142.20
	Betriebsverordnung	Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich, vom 24. November 2007 (Stand am 29. September 2015), SR 142.311.23
Botschaft	Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes	Botschaft zur Revision des Asylgesetzes vom 3. September 2014 (BBI 2014 7991 ff)
nAsylG	Revidiertes Asylgesetz	Asylgesetz vom 25. September 2015 (BBI 2015 7181 ff)
	Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl	Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl 14. April 2016 EJPD-VBS-EFD-KKJPD-SODK http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-04-14/eckwerte-notfallplanung-d.pdf
	Gemeinsame Erklärung 2014	Gemeinsame Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/erklaerung-d.pdf
GeoIV	Geoinformationsverordnung	Verordnung über Geoinformation, vom 21. Mai 2008 (Stand am 1. Januar 2016), SR 510.620
OV-EJPD	Organisationsverordnung EJPD	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, vom 17. November 1999 (Stand am 1. November 2015), SR 172.213.1
RPG	Raumplanungsgesetz	Bundesgesetz über die Raumplanung, vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2016), SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2016), SR 700.1
VPGA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich	Entwurf, Vernehmlassung abgeschlossen

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AGNA	Arbeitsgruppe Neustrukturierung des Asylbereichs
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AsylG	Asylgesetz
BAZ	Bundesasylzentrum
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BesoZ	Besonderes Zentrum nach Artikel 24a nAsylG
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
IBS	Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen
KASY	Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren und der SODK
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KPK	Kantonsplanerkonferenz
nAsylG	Revidiertes Asylgesetz
NWCH	Nordwestschweiz
OCH	Ostschweiz
PGV	Plangenehmigungsverfahren
ROK	Raumordnungskonferenz
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPA	Sachplan Asyl
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
VPGA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich
WCH	Westschweiz
ZSCH	Zentral- und Südschweiz